

## PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

### 1. Sitzung von Donnerstag, 3. September 2020, 19.30 – 22.20 Uhr, in der Dreifach-Sporthalle Neumatt

#### anwesend

|   |   |
|---|---|
| Gemeindepräsident                       | Marti Benjamin  |
| Gemeindeschreiber                       | Rösti Markus  |
| Gemeinderat                             | – Brönnimann Michael<br>– Grimm-Arnold Susanne<br>– Kubli Adrian<br>– Neuenschwander Stefan<br>– Walther Johann<br>– With Jean-Michel |
| Protokollführerin                       | Skeli Judith (nach Tonbandaufnahme)   |
| Stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger | 232 oder 2,83 %   |

---

#### Traktanden

---

|                      |  |
|----------------------|--|
| 8.512.1.3<br>2020-29 | Schulanlage Mühlematt – Gesamtanierung<br><b>Sanierung und Erweiterung Schulanlage Mühlematt;<br/>         Projektierungskredit für den Wettbewerb</b>                             |
| 1.12.101<br>2020-30  | Gemeindeordnung<br><b>Gemeindeordnung; Ergänzung von Artikel 45a (Betreuungsgutscheine<br/>         für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien)</b> |
| 1.12.802<br>2020-31  | Gebührenreglement / Gebührentarif<br><b>Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement);<br/>         Genehmigung</b>  |
| 1.12.407<br>2020-32  | Planungsmehrwertausgleich<br><b>Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten, Teilrevision 2020;<br/>         Genehmigung</b>   |
| 1.300<br>2020-33     | Gemeindeversammlung<br><b>Verschiedenes</b><br>– Orientierungen  |

#### Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Sekretär

Benjamin Marti Markus Rösti

Der Vorsitzende begrüsst die Versammlung und heisst sie in der Dreifach-Sporthalle Neumatt herzlich willkommen. Diese Versammlung werde bestimmt in die Geschichte eingehen wegen der Örtlichkeit und der besonderen Lage, auf welche wir Rücksicht nehmen müssen. Die Gemeinde habe sich auf maximal 500 Teilnehmende vorbereitet. Für die Gemeinde gab es nur diese Dreifach-Sporthalle als mögliche Lokalität. In einem sehr aufwändigen Prozess liefen in dieser Woche die Vorbereitungen. Die Schule musste auf die Sporträume verzichten, damit die Versammlung heute Abend hier möglich sei. Auch die Eingangskontrolle zeige, wie umfangreich die Vorbereitungen ausfielen, um dem Schutzkonzept zu entsprechen, welches der Durchführung dieser Versammlung zugrunde liege.

An dieser Stelle dankt der Vorsitzende der Verwaltung, die unter der Aufsicht von Markus Rösti, Leiter Abteilung Präsidiales, die nötigen Vorkehren getroffen habe. Dies war ein riesiger Effort in der vergangenen Zeit.

Der Vorsitzende präsentiert eine Folie, die sich an diesem Schutzkonzept orientiere. Die wichtigsten Punkte seien:

- Prioritär gelte die **Masken-Tragepflicht**, ausser beim Sprechen am Mikrofon. Die zwei zur Verfügung gestellten Mikrofone seien aus seiner Sicht diagonal platziert.
- Die **Etikette mit der Sitzplatz-Nummer**, die sich an der Rücklehne des Stuhls befindet, muss auf den Stimmrechtsausweis geklebt werden.
- Der **Stimmrechtsausweis** ist mit einer Telefonnummer zu ergänzen und beim Verlassen der Versammlung **in die Urne** beim Ausgang einzuwerfen.
- Beim Verlassen ist der **Ausgang pro Sektor** zu benutzen (links, Mitte, rechts, Tribüne).

Der Vorsitzende zweifelt nicht an der nötigen Disziplin der Versammlung und dankt im Voraus dafür.

**Die Versammlung** wurde einberufen mit Publikationen im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland vom 30. Juli, 27. August und 3. September.

**Stimmberechtigt** seien alle seit 3 Monaten in der Gemeinde Belp wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, welche in kantonalen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht besitzen. Anwesende Personen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden gebeten, auf der Tribüne Platz zu nehmen. Sie dürfen sich an den Abstimmungen nicht beteiligen.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob das Stimmrecht einer anwesenden Person bestritten werde. Dies sei nicht der Fall.

**Die Akten zu den Traktanden** lagen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d. h. vom 5. August bis 3. September 2020, in der Abteilung Präsidiales öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Gegen Versammlungsbeschlüsse** könne innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, mit Sitz in Ostermündigen, schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sei an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlasse, könne Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Im Weiteren orientiert der Vorsitzende, dass die Verhandlungen aufgenommen werden. Gegen diese Aufnahmen werden keine Einwände erhoben.

**Das Stimmregister** verzeichne auf den heutigen Tag 8'183 stimmberechtigte Personen, aufgeteilt in 4'258 Frauen und 3'925 Männer.

Für die heutigen Verhandlungen schlägt der Vorsitzende folgende **drei Stimmzählende** vor:

- Herr Markus Grossenbacher, Burgfeld 24, 3123 Belp      Sektor links
- Frau Beatrice Bigler, Kastanienweg 36, 3123 Belp      Sektor Mitte
- Frau Karin Maurer, Burgfeld 28a, 3123 Belp      Sektor rechts

Da die Versammlung auf eine Vermehrung der Vorschläge verzichtet, erklärt der Vorsitzende die drei Vorgeschlagenen als gewählt. Er dankt den Stimmzählenden für ihre Bereitschaft und bittet sie, die Präsenz je Sektor festzustellen und Markus Röstli, Leiter Abteilung Präsidiales, zu melden. Markus Grosenbacher wird gebeten, den Ratsstisch mitzuzählen.

Zur Diskussion stehen die vorerwähnten **fünf Traktanden**. Da die Versammlung keine Abänderung der Reihenfolge beantragt, genehmigt der Vorsitzende die Traktandenliste.

Als Zielvorgabe hat sich der Vorsitzende vorgenommen, für die Versammlung zwei Stunden anzusetzen. Die besondere Lage erfordere, den Raum nur so lange gemeinsam zu nutzen wie nötig. Deshalb soll zwar in einer gewissen Ausdehnung diskutiert werden, aber dennoch möglichst zügig. So käme die Versammlung Grössenordnung 21.45 Uhr zu einem Abschluss.

Der heutige Abend stehe unter einem neuen Motto, nämlich "Wer kommt, bleibt". Der Vorsitzende erklärt, dass dies bedeute, dass wer an eine Versammlung komme, auch bis zum Schluss bleibe. Besonders heute sei es wichtig, dass in der Versammlung eine gewisse Ordnung wahrgenommen werde und somit die Halle – wenn irgendwie möglich – nicht vorzeitig verlassen werde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die **Geschäftsprüfungskommission** die Abstimmungsvorlage auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft und keine darauf bezogenen Bedenken anzubringen habe. Sie stimme daher den Anträgen des Gemeinderats formell zu. An dieser Stelle danke er der Kommission für ihre Arbeit.

Weiter verweist der Vorsitzende kurz auf die Organisation der Versammlung:

#### **Fakultatives Referendum**

Gestützt auf Artikel 35a der Gemeindeordnung können 5 Prozent der Stimmberechtigten innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mit Unterschrift verlangen, dass ein Geschäft gemäss Artikel 35 Bst. a, b und e einer Urnenabstimmung unterbreitet werden muss.

Das fakultative Referendum gilt nicht für alle Beschlüsse, sondern nur für diejenigen, die Reglementsänderungen oder einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000 betreffen. Heute Abend erfüllen die Traktanden 1 – 4 diese Bedingung.

Bürgerinnen und Bürger, Parteien oder Gruppierungen, die vom Recht Gebrauch machen wollen, melden sich innerhalb der besagten Frist bei der Gemeindeverwaltung.

**Das Protokoll** liege nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf und könne auf der Gemeindefwebseite eingesehen werden. Die Genehmigung erfolge abschliessend durch den Gemeinderat gestützt auf Artikel 22 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

**Nr. 2020-29**

8.512.1.3 Schulanlage Mühlematt - Gesamtsanierung  
**Sanierung und Erweiterung Schulanlage Mühlematt;  
Projektierungskredit für den Wettbewerb**

**AUSGANGSLAGE**

Die Gemeinde Belp hat am 28. Juni 2018 eine umfassende Schulraumplanung Belp in Auftrag gegeben. Dies im Wesentlichen aus drei Gründen:

- Die Gemeinde Belp steht wie alle bernischen Gemeinden vor der Einführung des Lehrplans 21. Die heutigen Schulanlagen erfüllen die diesbezüglichen Anforderungen nicht.
- Die laufende Ortsplanungsrevision geht von einem nicht unerheblichen Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2040 aus. Damit verbunden ist eine Zunahme der schulpflichtigen Kinder.
- Mit Ausnahme der unlängst totalsanierten Schulanlage Neumatt und der neueren Kindergärten weist unsere Infrastruktur teilweise erhebliche bauliche Defizite aus.

Seit Herbst 2018 verfügt die Gemeinde Belp mit diesem Instrument über eine strategische Schulraumplanung mit einem Zeithorizont von 20 Jahren. Die zentralen Aussagen beziehen sich auf den künftigen Raumbedarf, die Verteilung dieses Bedarfs auf das Gemeindegebiet sowie die erwarteten Investitionen an der Kindergarten- und Schulhausinfrastruktur.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Gemeinde Belp ihre Schulraumbedürfnisse auf den bestehenden Anlagen Neumatt, Dorf und Mühlematt abdecken kann. Allerdings sind umfassende Erweiterungs- und Sanierungsinvestitionen nötig. Die erwarteten Investitionskosten belaufen sich für die geplante Betrachtungsperiode auf annähernd 70 Mio. Franken. Der grösste Anteil mit zirka 55 Mio. Franken sind werterhaltende Massnahmen. Der Rest ist auf das Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Es ist ein etappiertes Vorgehen vorgesehen, damit die Investitionskosten auf jährlich 4 – 5 Mio. Franken über die nächsten 15 – 20 Jahre verteilt werden können. Der Gemeinderat hat nach Vorliegen der Planung die Bevölkerung und die Parteien über die Inhalte orientiert.

Die **Schulanlage Mühlematt** wurde mit einer Machbarkeits- und einer Vertiefungsstudie speziell untersucht. Aufgrund der auftretenden Naphthalin-Thematik hat der Gemeinderat dem Sanierungsprojekt inklusive Schadstoffsanierung (Naphthalin) höchste Priorität verliehen.

**Naphthalin**

Im November 2018 wurde in verschiedenen Räumen der Schulanlage Mühlematt aufgrund von Geruchsbelästigungen die Raumluft von einer spezialisierten Firma untersucht. Das Ergebnis der Messungen zeigte, dass eine Konzentration von Naphthalin, das zur Gruppe der flüchtigen PAK's (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) gehört, von 0 – 79 Mikrogramm pro Kubikmeter Raumluft nachgewiesen werden konnte. Der für die Schweiz verbindliche Richtwert der Weltgesundheitsorganisation WHO für den Stoff Naphthalin beträgt 10 Mikrogramm pro Kubikmeter Raumluft. Als Herkunft der Belastung ist eine Teersplittschüttung unter dem Unterlagsboden und/oder eine Korkdämmung mit bituminösem Kleber im Wandaufbau identifiziert worden.

**Was ist Naphthalin?**

Naphthalin ist in Teeröl enthalten und wurde während Jahrzehnten als Baustoff eingesetzt. Bis in die 1980er-Jahre wurden solche Teeröle als Feuchtschutz in Gebäuden verwendet, häufig in Fussböden. Heute ist es verboten, Naphthalin in Innenräumen zu verwenden. Naphthalin kann bei erhöhten Werten zu Kopfschmerzen, Übelkeit und Bauchschmerzen führen.

Nach Vorliegen der Resultate hat der Gemeinderat als Sofortmassnahme beschlossen, sämtliche Räume mit potentiell auffälligen Konzentrationen von PAK's mit Raumlufreinigungsgeräten auszurüsten. Weiter wurden für die wärmere Jahreszeit Nachmessungen angeordnet. Diese haben gezeigt, dass die Luftfrei-

nigungsgeräte ihre Wirkung erzielen. Der Richtwert der WHO wird eingehalten. Damit sichergestellt bleibt, dass weder Kinder noch Lehrpersonen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind, werden periodisch Nachmessungen vorgenommen und die Filter der Raumlufreinigungsgeräte ausgewechselt. Die Kosten für den Umgang mit dem Schadstoff haben erstmalig ca. CHF 150'000 betragen. Bis zur baulichen Sanierung der Schulanlage werden im Budget jährlich CHF 50'000 bereitgestellt.

### **Planungsprozess**

Neben den Sofortmassnahmen zur Sicherung des Schulbetriebs hat der Gemeinderat die Planung der Sanierung der Schulanlage Mühlematt gestartet. Mit einer Vertiefungsstudie wurden auf Basis der Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie der Schulraumplanung das gesamte Schulareal unter der Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse wie Lehrplan 21, Entwicklung Schülerzahlen, allgemeiner Erneuerungsbedarf, Situation bei den Turnhallen und dem Lehrschwimmbecken sowie der Thematik der Schadstoffbelastung (Naphthalin) Entscheidungsgrundlagen für eine Gesamtsanierung erarbeitet. In einer Interessenabwägung hat der Gemeinderat folgende Aspekte für das weitere Vorgehen miteinbezogen:

### **Schulanlage**

- Die Schulanlage Mühlematt stammt aus den Jahren 1957 – 1967. Sie wurde in späteren Jahren etappenweise erweitert. Die Schulanlage kann den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Die verschiedenen Lehr- und Lernformen von der Einzel- über die Gruppenarbeit bis zum Plenum erfordern verschiedene, flexibel nutzbare Räume. Die geplante Sanierung muss die aktuellen Standards und Bedürfnisse, wie beispielsweise die Einflüsse des Lehrplans 21, berücksichtigen.
- In der Schulanlage Mühlematt gehen täglich rund 640 Schülerinnen und Schüler und 70 Lehrpersonen ein und aus. Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen ist mit einer Zunahme von Schülerinnen und Schülern zu rechnen.
- Eine moderne Schule benötigt für die vielfältige Arbeits- und Zusammenarbeitsformen mehr flexiblen Schulraum (Gruppenräume). Mit dem angestossenen Projekt hat sich der Gemeinderat diese Vorgaben zum Ziel gemacht.
- Die Problematik mit der Schadstoffbelastung von PAK's erfordert eine dringende Schadstoffsanierung. Für den Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, dass der Schule Belp Räumlichkeiten mit einem gesunden Innenraumklima zur Verfügung stehen.
- Die Abklärungen mit Kostenberechnungen haben gezeigt, dass mit einer Sanierung der bestehenden Gebäude und einem Ergänzungsbau am Standort der Turnhalle Thalgut aus Sicht des Gemeinderats die Bedürfnisse und Vorgaben am besten erfüllt werden können. Aufgrund der Etappierungen ist die Umsetzbarkeit unter laufendem Betrieb möglich. So müssen auch keine Provisorien erstellt werden.
- Die Planung soll die Bedürfnisse der nächsten 30 – 40 Jahre abdecken. Der Wettbewerb soll jedoch den Nachweis für ein optionales Baufeld für eine allfällige nächste Schulraumerweiterung auf dem Areal erbringen.

### **Turnhallen**

- Die beiden Turnhallen Gurnigel und Thalgut erfüllen die heutigen Standards nicht mehr.
- Mit einer geplanten Dreifach-Sporthalle sollen dem Schulstandort Mühlematt zeitgemässe Räumlichkeiten für Sport und Bewegung zur Verfügung gestellt werden. Eine Verschiebung von Schülerinnen und Schülern an andere Schulstandorte während des Schulunterrichts entfällt somit.

### **Lehrschwimmbecken**

- Gemäss Belegungsplan benutzen zurzeit die 1. – 4. Klassen der Schulen Belp (inkl. Belpberg) das Lehrschwimmbecken Belp während des ganzen Schuljahrs – dies als Vorbereitung für den obligatorischen Wassersicherheitscheck (WSC) am Ende der 4. Klasse.
- Die strategische Schulraumplanung geht davon aus, dass inskünftig mehr Schülerinnen und Schüler der 1. – 4. Klassen im nördlichen Teil der Gemeinde wohnen werden als im südlichen Teil. Entsprechend drängt sich für das Lehrschwimmbecken ein neuer Standort auf. Abklärungen haben ergeben, dass am Standort der Schulanlage Neumatt ein Lehrschwimmbecken realisiert werden kann.

- Die beiden Projekte mit der Gesamtsanierung Schulanlage Mühlematt und Neubau eines Lehrschwimmbeckens werden aufgrund der Festlegung des Standorts Neumatt für ein Lehrschwimmbecken entkoppelt. Die Planungen erfolgen zeitlich parallel.

Auf Basis des Berichts der Vertiefungsstudie und den umfassenden Abklärungen der Behörden und Verwaltung hat der Gemeinderat folgende **Grundsatz-Beschlüsse** gefasst:

1. Die Gesamtsanierung der Schulanlage Mühlematt erfolgt mit einer Sanierung der bestehenden Gebäude und einem Ergänzungsbau am Standort der Turnhalle Thalgut. Der Zustand der bestehenden baulichen Gebäude – trotz Schadstoffbelastung – rechtfertigt eine Sanierung, mit welcher die Gebäude als zeitgemässe Schulanlage für einen weiteren Lebenszyklus betrieben werden können.
2. Für das Angebot "Sport und Bewegung" ist eine **Dreifach-Sporthalle** vorgesehen. So kann am grössten Schulstandort der Gemeinde Belp die entsprechende Sportinfrastruktur angeboten werden. Örtliche Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern während des Schulunterrichts zwischen den Schulstandorten sind in Zukunft – abgesehen vom Schwimmunterricht – nicht mehr notwendig.
3. Das **Lehrschwimmbecken** am Standort der Schulanlage Mühlematt ist nicht Bestandteil des Wettbewerbs. Für ein neues Lehrschwimmbecken beim Schulstandort Neumatt hat der Gemeinderat einen Projektierungskredit von CHF 260'000 für ein Wettbewerbsverfahren genehmigt. Dies jedoch vorbehältlich der Zustimmung zum hier vorliegenden Kredit. Die Belper Stimmberechtigten werden an einer künftigen Gemeindeversammlung über den Projektierungskredit für das Vorprojekt "Neubau Lehrschwimmbecken" befinden können.

### **Wettbewerbsverfahren Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt**

Der Gemeinderat erachtet mit der Wahl eines **selektiven Wettbewerbs** nach SIA 142 ein lösungsorientiertes Verfahren gewählt zu haben. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (Präqualifikation) werden mit der Festlegung von Kriterien voraussichtlich 10 – 15 Architekturbüros auf Basis eines Wettbewerbs- und Raumprogramms anonyme Projekte einreichen. Diese werden von der Verfahrensbegleitung vorgeprüft und abschliessend von einer Jury beurteilt. Das Siegerprojekt kann im Anschluss weiterbearbeitet werden, wobei für die Weiterbearbeitung noch die notwendigen Finanzbeschlüsse gefällt werden müssen.

### **KOSTEN**

Die Gesamtkosten für das Wettbewerbsverfahren belaufen sich auf CHF 420'000 (inkl. MWST). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

|                                   |            |                |
|-----------------------------------|------------|----------------|
| – Preissumme                      | CHF        | 210'000        |
| – Verfahrensbegleitung            | CHF        | 76'000         |
| – Nebenkosten                     | CHF        | 2'000          |
| – Unterlagen                      | CHF        | 22'000         |
| – Jurierung                       | CHF        | 52'000         |
| – Ausstellung                     | CHF        | 2'000          |
| – Dokumentation                   | CHF        | 2'000          |
| – Grundlagenerarbeitung           | CHF        | 8'000          |
| – <u>Reserve</u>                  | CHF        | <u>13'000</u>  |
| Total (exkl. MWST)                | CHF        | 387'000        |
| MWST                              | CHF        | 29'799         |
| <b>Total inkl. MWST, gerundet</b> | <b>CHF</b> | <b>420'000</b> |

Im Investitionsprogramm 2019 – 2024 ist im Jahr 2020 für die Sanierung der Schulanlage Mühlematt ein Betrag von CHF 500'000 enthalten.

Für die Gesamtsanierung wird von Kosten von ca. CHF 50 Mio. ausgegangen. Sie basieren auf Grobkostenschätzungen, die im Rahmen der Vertiefungsstudie Mühlematt erarbeitet wurden. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:



- Die Substanz der heutigen Gebäude ist fit für einen weiteren Zyklus von ca. 30 Jahren. Der Verzicht auf eine Sanierung wäre gleichbedeutend mit der Vernichtung dieser Substanz. Eine Sanierung ist somit alleine aus ökologischer Sicht richtig.
- Die Eliminierung der Naphthalin-Problematik ist abgeklärt und im Rahmen der vorgesehenen Sanierung möglich. Die Schadstoffsanierung müsste auch im Falle eines Abbruchs ohne Abstriche vorgenommen werden.
- Die Voraussetzungen zur Schaffung von idealen Voraussetzungen für den zeitgemässen Unterricht können mit einer Sanierung geschaffen werden. Die hierfür nötige Bereitstellung von Gruppenräumen ist untersucht und sinnvoll realisierbar.
- Eine etappierte Bauweise ist untersucht und möglich. So kann ein teures und betrieblich sehr problematisches Provisorium vermieden werden. Der Gemeinderat gibt zu bedenken, dass sich auf der Schulanlage Mühlematt täglich 700 Personen aufhalten.
- Ein Neubau der Schulanlage ist je nach Projekt mehr als ein Drittel teurer als die Sanierung. Dies bedeutet einen erheblichen Kostensprung, der unbedingt in die Überlegungen einbezogen werden muss. In Anbetracht der hohen aufgelaufenen Investitionen in Belp würde der komplette Ersatz aller Gebäude in der Mühlematt zu Lasten anderer dringender Vorhaben gehen.  
Die gewählte Strategie wird aufgrund der Kostenschätzungen selbst dann noch gestützt, wenn bei den bestehenden Bauten in den kommenden Jahren eine Dachsanierung nötig werden sollte.
- Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich die Unterrichtsformen in den nächsten 30 Jahren wesentlich verändern werden. Der Entscheid zugunsten einer Sanierung versus Totalersatz eröffnet der nächsten Generation die Möglichkeit, bezüglich der räumlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht neu zu denken.

Die vorliegende Grobkostenschätzung, die von Schär Buri Architekten BSA SIA gemeinsam mit PBK AG, einem schweizweit tätigen Unternehmen für Baukostenberechnungen, erstellt wurde, wird vom obgenannten Komitee bestritten. Der Gemeinderat hat deshalb eine Zweitmeinung eingeholt. Diese wird sobald vorliegend veröffentlicht und anlässlich der Versammlung erläutert.

Mit der geplanten Dreifach-Sporthalle sollen dem Schulstandort Mühlematt zeitgemässe Räumlichkeiten für Sport und Bewegung zur Verfügung gestellt werden. Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern während des Schulunterrichts fallen in Zukunft weg, womit auch zur Sicherheit ein Beitrag geleistet werden kann. Der Gemeinderat lässt den Einwand gelten, die Dreifach-Sporthalle Neumatt hätte Kapazitäten für Klassen aus der Mühlematt. Der Rat erachtet es jedoch aus betrieblicher Sicht als Unsinn, CHF 50 Mio. in der Mühlematt zu investieren und gleichzeitig das wöchentliche Verschieben von Schülerinnen und Schülern zwischen den Unterrichtszeiten vorzusehen.

Der Gemeinderat hat sich für die weitere Planung für einen selektiven Wettbewerb nach SIA 142 entschieden. Mit diesem Verfahren werden ca. 10 – 15 Architekturbüros ein Projekt ausarbeiten, welches dann von einer Jury beurteilt wird. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass so aus einer Vielzahl von Ideen das beste Projekt weiterbearbeitet und eine Schule von morgen gebaut werden kann.

Der Gemeinderat bekennt sich zum Bau eines neuen Lehrschwimmbeckens. Dieses ist jedoch nicht Bestandteil der weiteren Planung zur Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt. Abklärungen haben gezeigt, dass für einen allfälligen Neubau eines Lehrschwimmbeckens ein Standort auf der Schulanlage Neumatt aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen geeigneter ist. Die Planung wird nach der Genehmigung des vorliegenden Kredits gestartet.

Es wird ein Wettbewerb im offenen Verfahren nach SIA 142 durchgeführt werden.

Voraussichtlich an der Gemeindeversammlung im Herbst 2021 wird die Bevölkerung somit über einen Projektierungskredit und die Zukunft eines Lehrschwimmbeckens in Belp befinden können.

## **ANTRAG DES GEMEINDERATS**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. e der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Dem Wettbewerbsverfahren für die Sanierung der Schulanlage Mühlematt wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von CHF 420'000 (inkl. MWST) wird genehmigt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung für ein neues Lehrschwimmbecken getrennt von der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt nach der Genehmigung der vorliegenden Kreditvorlage gestartet wird.

Über das Vorhaben wird die Bevölkerung voraussichtlich an der Gemeindeversammlung im Herbst 2021 befinden können.

4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **REFERAT**

**Referent: Gemeindevizepräsident Stefan Neuenschwander**

Gemeindevizepräsident Stefan Neuenschwander begrüsst die Versammlung. Er freue sich, das erste Geschäft dieses Abends vorzustellen. Sein Referat sei wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Vorstellung der Sanierung und Erweiterung Schulanlage Mühlematt, aufgeteilt in die Teilprojekte
  - Schulgebäude
  - Turnhalle
  - Lehrschwimmbecken
3. Wettbewerbsverfahren mit Kredit
4. Terminprogramm
5. Stellungnahme des Gemeinderats
6. Schlusswort

... Der Vorsitzende dankt Stefan Neuenschwander für die umfassende Präsentation des Geschäfts.

## **DISKUSSION**

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf der Gemeinde im Vorfeld zur Versammlung zwei Anträge eingegangen seien. Der erste Antrag betreffe das Lehrschwimmbecken. Beim zweiten Antrag handle es sich um die Frage, ob ein Totalersatz besser sei als eine Sanierung mit Erweiterungsbau. Die beiden Anträge werden in der Folge vorgestellt und darüber eine Diskussion geführt.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob heute Abend zu diesem Geschäft im Grundsatz noch weitere Anträge gestellt werden, meldet sich im Sektor links eine Dame mit einer rosa Bluse mit Blumenmuster. Er bittet sie, in kurzen Zügen das Thema mitzuteilen, welches sie mit dem Antrag behandeln möchte, so dass die Diskussion strukturiert werden könne.

Die Dame begrüsst die Versammlung. Ihr Votum betreffe das neue Lehrschwimmbecken. Sie sei der Meinung, dass es bei der Schulanlage Neumatt eine solche Anlage brauche. Sie überlege sich aber, ob es nicht sinnvoll wäre, ein Schwimmbecken zu bauen, das abends nach Schulschluss auch privat genutzt werden könnte. Ihr gehe es darum, dass es Leute gebe, die auch im Winter am Ende eines Arbeitstags gern ein paar Züge schwimmen gehen würden. Sicher gäbe es Möglichkeiten, einen "Schwimmer" tagsüber durch einen Hydraulik-Zwischenboden zu trennen, damit das Wasser nicht so tief wäre. So wäre das Becken abends auch durch die Schwimmer nutzbar.

Der Vorsitzende entschuldigt sich bei der Dame. Er habe einzig die Frage gestellt, ob im Grundsatz weitere Anträge gestellt werden als solche, die das Lehrschwimmbecken oder den Totalersatz betreffen. Das Lehrschwimmbecken werde später besprochen. Und dann könne Ihr diesbezügliches Anliegen gern behandelt werden. Die Dame ist befriedigt.

Auf die erneute Frage, ob weitere grundsätzliche Anträge bestehen, gibt es kein Handzeichen.

Der Vorsitzende macht beliebt, zuerst die Frage des Lehrschwimmbeckens zu klären. Diesbezüglich liege ein Antrag der BDP vor. Er bittet ihre/n Sprecher/in, den Antrag vorzustellen.

Hans Bachmann begrüsst die Versammlung. Die Bürgerlich-Demokratische Partei stimme im Grundsatz mit dem Vorgehen und den Überlegungen des Gemeinderats überein. Einzig bei der Entkoppelung des Lehrschwimmbeckens sei seine Partei nicht einverstanden. Die Entkoppelung werde nicht mit finanziellen Problemen begründet, sondern mit der Entwicklungsmöglichkeit hier in der "Neumatt". Die Aussage basiere auf Annahmen und Hochrechnungen. Es sei zeitlich absolut nicht aussagekräftig, wann die Bevölkerung damit rechnen könne. Und obschon der Gemeinderat dies am Anfang nicht erkannt habe, sei das Lehrschwimmbecken für die BDP sehr wichtig. Sie möchte, dass das Lehrschwimmbecken in das Projekt "Mühlematt" aufgenommen werde. Der Gemeinderat soll nicht nur in Aussicht stellen, dass das Lehrschwimmbecken dereinst in der "Neumatt" realisiert werden soll.

Dazu komme noch Folgendes: Es sei erfreulich, dass der Gemeinderat das Lehrschwimmbecken nun doch ins allgemeine Projekt integriere. Aber er sei nicht durch seinen guten Willen verpflichtet. Es könnte also gut sein, dass andere Projekte vorgezogen werden müssen und das Lehrschwimmbecken auf später verschoben würde. Dieses Ausmass sei nicht abschätzbar. Er möchte dem Gemeinderat nicht unterstellen, dass er dies im Sinn habe. Aber er möchte diese Möglichkeit hier klar dargestellt haben. Würde das Lehrschwimmbecken jedoch wieder in das Projekt beordert und hier so beschlossen, wäre der Gemeinderat verpflichtet, das Lehrschwimmbecken in der "Mühlematt" zu ersetzen. Darum stelle die BDP den Antrag, das Lehrschwimmbecken in das Angebot "Sport und Bewegung" oder "Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt" aufzunehmen und dem selektiven Wettbewerb zuzufügen.

Der Vorsitzende dankt Hans Bachmann für die Vorstellung dieses Antrags. Er weise dabei auf die Ziffer 3 des Beschlusses in der Botschaft hin, in welcher ausdrücklich festgehalten werde, dass die Bevölkerung über das Vorhaben "Neues Lehrschwimmbecken" voraussichtlich an der Gemeindeversammlung im Herbst 2021 befinden könne. Der Gemeinderat sei diese Verpflichtung von sich aus eingegangen, den Stimmberechtigten die Frage des Lehrschwimmbeckens effektiv vorzulegen. Und dabei sehe er keinen Spielraum für den Gemeinderat, das Projekt anders anzugehen. Das sei verpflichtend.

Der Vorsitzende gibt das Wort zum Antrag der BDP frei. Da es kein Wortbegehren gibt, wird die Diskussion geschlossen und über den Antrag der BDP abgestimmt. Der Antrag käme einer Erweiterung des Hauptantrags des Gemeinderats gleich.

**Antrag der Bürgerlich-Demokratischen Partei BDP zum Lehrschwimmbecken:**

Das Lehrschwimmbecken ist in das Angebot "Sport und Bewegung" der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt aufzunehmen und dem selektiven Wettbewerb beizufügen.

**Der Antrag der BDP wird mit 132 : 58 Stimmen abgelehnt.**

Der Vorsitzende behandelt den zweiten, im Vorfeld zur Versammlung gestellten Antrag. Dieser betreffe die Forderung nach einem Totalersatz der Bausubstanz vs. einer Sanierung mit Erweiterungsbau. In Belp habe sich ein Komitee gebildet. Er bittet den/die Sprecher des Komitees, den Antrag vorzustellen.

Lorenz Perren begrüsst die Versammlung und dankt Stefan Neuenschwander für die klare Präsentation auf seiner Sicht. Nebst ihm bestehe das Komitee aus Rebekka Schaller, Markus von Grünigen und Markus Graber. Sie haben sich vereinigt, um jemanden zu vertreten, der heute Abend nicht dabei sein kann, weil er zu klein und im Bett sei. Sie vertreten hier ihre Kinder.

Das Komitee gehöre keiner Partei als Gesamtes an, d. h. sie vertreten hier kein parteipolitisches Couleur. Für sie ginge es einzig um die Sache.

Vorab stellen sie fest, dass sie mit ihrem Auftritt dieses Projekt absolut nicht verzögern möchten. Demgemäss danken sie dem Gemeinderat, dass er das Vorhaben aufgenommen und den Projektierungskredit für einen Komplettersatz direkt habe berechnen lassen. So könne die Versammlung direkt über einen neuen Projektkredit für den Komplettersatz abstimmen.

Im Weiteren erklärt Lorenz Perren, dass der dritte Punkt des Antrags, also das Lehrschwimmbecken, nicht tangiert werde. Das Komitee habe diesbezüglich keine Meinung.

Lorenz Perren beginnt mit etwas, wo wahrscheinlich alle in der Halle gleicher Meinung seien. Belp sei während der letzten Jahre sehr gewachsen. Auch er gehöre zu diesen Neuzuzüglern, die sich in einem schönen neuen Quartier niedergelassen haben. Und irgendwann haben seine Frau und er das älteste Kind an der Hand genommen und haben es in den Kindergarten am Kefigässli begleitet. Und dann haben sie als Eltern erst einmal leer geschluckt: Sollte dies der Kindergarten in Belp sein? Ja, er ist es. Und nach 2 Jahren Kindergarten, in denen im Winter manchmal die Skijacke getragen wurde und die Kinder im Sommer relativ schnell unter einem Baum Schatten suchten, kamen sie dann ins Dorfschulhaus. Und dort schluckten die Eltern ein zweites Mal leer und dachten an ihre Kindheit zurück, wo die Schule schon vor 30 Jahren besser war als hier in Belp. Es gebe einen sehr grossen Investitionsrückstand. Das Komitee sei der Meinung, dass Investitionen nicht immer aufgeschoben werden können. Irgendwann müssen die Altlasten getätigt und nicht vertagt werden.

Um was gehe es eigentlich? Es gehe um die Gesundheit unserer Kinder. Stefan Neuenschwander habe in seinem Referat von Null-Toleranz seitens der Gemeinde gesprochen. Dem Komitee sei es wichtig aufzuzeigen, dass mit diesem Naphthalin immer noch ein Risiko bestehe. Ohne zusätzliche Abdichtung der Wände könne eine weitere Naphthalinbelastung nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sei vorgesehen, eine Folie auszulegen. Klar sei aber, dass das Naphthalin auch nach einer Sanierung weiter in den Wänden und Böden vorhanden sei. Hierbei spreche man von der sogenannten Sekundärkontamination. Und für diejenigen, die es noch nicht wissen: Naphthalin sei karzinogen, könne also Krebs erzeugen. Er fragt die Versammlung, ob sie ihre Kinder diesen Risiken aussetzen wolle? Was bedeute die vom Gemeinderat geforderte Null-Toleranz? Einfach in einer Toleranzgrenze zu liegen oder die Ausstosse effektiv auf Null zu bringen, wie es das Wort "Null" auch sage?

Bei einem Blick über Belps Grenzen hinaus, stosse man auf das Manuel-Schulhaus in Bern, gegenüber des Weltpostvereins. Da dieses Schulhaus denkmalgeschützt sei, konnte es nicht abgerissen werden. Das Naphthalin sei sehr stark mit den tragenden Elementen dieses Schulhauses verbunden gewesen und sei es immer noch. Der Architekt habe dem Komitee bestätigt, dass eine Folie oder Dampfsperre, wie sie auch in Belp vorgesehen sei, unzureichend war. Ohne technische Lüftung wäre dieses Problem schlicht nicht lösbar gewesen. Der Baumeister der Stadt Bern habe diesbezüglich eine klare Aussage gemacht. Nur mit dem Einbau einer aufwändigen technischen Lüftung konnte der Grenzwert der WHO von 10 Mikrogramm pro Kubikmeter unterschritten werden.

Naphthalin sei schweizweit ein Problem, da es sehr häufig in Schulhäusern verbaut wurde. Dass man dieses Thema nicht einfach auf die leichte Schulter nehmen könne, veranschauliche ein weiteres Beispiel aus dem Luzernischen. Dort habe Benoit Sicre, Leiter des Instituts für Gebäudetechnik der Hochschule Luzern, klar festgestellt, dass Naphthalinsanierungen nicht immer erfolgreich seien. Eine solche Sanierung, und dies habe er sehr betont, könne sehr sehr komplex sein.

In Belp habe die Gemeinde einen Bericht in Auftrag gegeben. Dieser Bericht der CSD Ingenieure sei einfach eine Empfehlung ohne Sicherheit. Lorenz Perren vergleicht das Projekt mit dem Sammeln von Pilzen. Pflücke der Pilzsammler einen kleinen giftigen Pilz und koche diesen zu Hause bei der Zubereitung der Sauce mit, dann spüre er beim Verzehr höchstwahrscheinlich nicht mal etwas davon. Habe er Pech, gebe es Bauchschmerzen. Und im schlimmsten Fall müsste er ins Spital. Entdecke aber der Pilzsammler den kleinen giftigen Pilz, dann nehme er ihn vorweg raus und koche ihn gar nicht mit. In diesem Sinn sei das Komitee der Meinung, dass es keine Experimente zu Lasten der Gesundheit unserer Kinder geben sollte.

Markus Graber begrüsst die Versammlung. Er habe sich als Architekt in die Grundlagen der Schulraumplanung vertieft, mit dem Ziel, einen Beitrag für eine gute und nachhaltige Schulzukunft zu leisten. Vorweg betone er, dass die Überlegungen und Argumentationen des Komitees von Fachleuten und Architekten, die sie zur Beurteilung befragt haben, geteilt wurden.

Er komme zu den Sanierungskosten: Die Gemeinde beabsichtige, die Schulanlage für 16 Mio. Franken zu sanieren. Genüge diese Summe? Niemals. Es gebe so viele offene und ungeklärte Punkte, viele ungewisse Mehrkosten und zu viele Grobkostenannahmen auf dem Stand von einer Machbarkeitsstudie.

Markus Graber ist es ein Anliegen, der Versammlung diese Punkte vorzustellen: Vor allem stehe die komplexe Naphthalinsanierung. Und – wie Lorenz Perren bereits gesagt habe – brauche es eventuell eine Lüftungsanlage, um die Räume überhaupt nutzen zu können. Die teuren Vorgaben bezüglich Erdbbensicherheit und behindertengerechtes Bauen seien umzusetzen. Sämtliche Nutzungslevels müssen mit Liften erschlossen werden. Und der Einbau bei einer Sanierung sei sehr teuer. Und noch immer schwebte das Damoklesschwert vom undichten Dach wegen der Photovoltaikanlage über dem Zwischen-trakt des Schulhauses. Dort sei ein Budgetposten von CHF 75'000 vorgesehen. Dies genüge vielleicht, um die Anlage zu demontieren und fünf Ziegelreihen wegzunehmen. Ebenfalls geplant sei, die Sonnenstore zu ersetzen. Aber diese könne nur ersetzt werden, wenn ein Gerüst montiert werde. Dort seien CHF 100'000 budgetiert, welche eigentlich nur für das Gerüst genügen. Gesamthaft könne man davon ausgehen, dass die vom Gemeinderat erwähnten CHF 520 pro Kubikmeter zu tief seien und ein massiv höherer Wert erreicht werde. Für die Sanierung stehen 16 Mio. Franken zur Verfügung. Das Komitee schätze mit Mehrkosten von rund 5 Mio. Franken. Also im total 21 Mio. Franken.

Ein weiterer Punkt von Markus Graber ist, dass die Schulhäuser nicht zukunftsorientiert seien. Die Grundrisse seien zu starr, um das Raumprogramm dem Lehrplan 21 oder neuen agilen Unterrichtsmethoden anzupassen. Der Grundriss der Schulanlage Mühlematt zeige einen Einspänner mit einem Korridor und seitlichen Schulräumen, welche von statischen Wänden umgeben seien. Diese können nicht einfach rausmontiert werden bzw. es sei sehr teuer, diese Wände zu entfernen. Im Weiteren gebe es eine sehr hohe Korridorfläche, welche über 35 % des Raums ausmache und auf diesem Einspänner-System basiere. Diese Fläche könne nur einseitig genutzt werden. Die heute bestehenden zu kleinen Schulräume bleiben auch nach der Sanierung zu klein. Bei 26 Klassen sei dies ein riesiges Problem. Die Sanierung sehe zudem vor, ein Schulzimmer einfach zu zwei Gruppenräumen zu halbieren. Aber diese Gruppenräume seien dann eigentlich zu gross. Diese Regelung geht nicht ganz auf.

Für Markus Graber ist eine Sanierung nicht ökologisch. Es bestehe immer noch

- eine riesige Fassadenfläche, die hohe Unterhalts- und Betriebskosten verursache;
- die Problematik der Überhitzung der südseitigen Schulräume im Sommer. Auf dieses Problem wurde direkt durch die Lehrpersonen hingewiesen. Auch nach der Sanierung werde es diesbezüglich keine Verbesserung geben. Die Überhitzung bleibe bestehen, was klar unzumutbar sei.

Im Weiteren habe das Komitee herausgefunden, dass es keine energetische Sanierung gebe. Somit erhalte das Schulhaus keinen Quadratmeter Aussendämmung. Heutzutage sei dies ein No-Go! Das dürfe man heute einfach nicht mehr, eine Schulanlage für 16 Mio. Franken zu sanieren und keine Wärmedämmungsanierung vorzunehmen. Für das Komitee komme dies einer halben Sanierung gleich. Der Kostenvergleich mit einem Neubau sei nicht statthaft, da nicht gleiche Standards verglichen werden. Es sei ökologisch nicht vertretbar, die Heizkosten auf bisherigem Standard zu belassen. Dies sei der Hauptgrund, weshalb das sanierte Schulhaus nach 30 Jahren Gebrauch abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden müsse. Es sei nicht vorstellbar, dass ein Privater ein Einfamilienhaus für CHF 700'000 sanieren würde, im Wissen, dass er es 30 Jahre später abbrechen und mit einem Neubau von nochmals 1 Mio. Franken ersetzen müsste. Sämtliche Neu- oder Umbauten werden in so kurzer Zeit wieder abgebrochen und weggeworfen. Und die Gemeinde Belp baue zweimal innert 30 Jahren. Insgesamt sei dies absolut nicht nachhaltig. Es sei ein kurzfristiges Denken und ein Abschieben auf die nächste Generation.

Zur Frage der Investitionskosten ergreift Lorenz Perren wieder das Wort. In seinem Referat habe Stefan Neuenschwander gesagt, dass es nun mehr koste. Dies stimme – jetzt. Der Gemeinderat rechne mit Kosten von 50 Mio. Franken für die Sanierung, Erweiterung und die Dreifachturnhalle. Das Komitee habe diesen Betrag mit 5 Mio. Franken erhöht, da es annehme, dass die Sanierung mehr koste. Die 5 Mio. Franken überschreiten die Toleranz von +/- 25 %, die er im jetzigen frühen Stadium erwähnt habe. Danach müsse die Gemeinde im Jahr 2055 diese Schulanlage wieder abbrechen und einen Ersatzneubau hinstellen. Bei den Investitionskosten bestehe also ein kausaler Zusammenhang. Stimme die Versammlung heute Abend einer Sanierung und Erweiterung zu, entscheide sie sich kausal dafür, im Jahr 2055 ein neues Schulgebäude zu erstellen. Dann betragen die Kosten rund 90 Mio. Franken. Demgegenüber stehen die Investitionskosten von 63 – 70 Mio. Franken, die seitens der Gemeinde für einen Neubau geschätzt wurden. Somit käme ein Neubau hinsichtlich Investitionskosten wesentlich günstiger.

Nun bemängelt Lorenz Perren, dass er von Stefan Neuenschwander nicht gehört habe, dass ein Schulhaus auch betrieben und unterhalten werden müsse. Die Betriebs- und Unterhaltskosten wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Werde eine neue Schulanlage gebaut, dann können die neusten technischen Entwicklungen der Haustechnik installiert werden. In diesem Bereich sei während der letzten Jahre viel gelaufen. Und die ganze Gebäudehülle könne optimal gedämmt werden. Das bedeute, dass ein solches Schulhaus, ausgehend von der Kompaktheit, zu viel tieferen Betriebs- und Unterhaltskosten betreiben

werden könne. Und dort zähle schliesslich nicht nur das Portemonnaie der Gemeinde, sondern auch die Umwelt.

Lorenz Perren spricht noch kurz das Thema "Zweitmeinung" an. Die Gemeinde stütze sich auf eine von ihr eingeholte Zweitmeinung. Dies sei ein weiterer Punkt, den das Komitee bedaure. Zwischen der Gemeinde und dem Komitee sei ein Graben entstanden. Die Zweitmeinung wurde direkt im Internet aufgeschaltet. Das Komitee habe absolut nichts dagegen, wenn die Gemeinde dies so mache. Aber es sei ein wenig speziell, da schliesslich der Naphthalin-Bericht auch nicht aufgeschaltet worden sei. Im Zweitmeinungsbericht wurde eine Seite nur dem Rechnungsbericht gewidmet. Das Komitee stellte fest, dass die dortige Tabelle nicht objektiv gerechnet war und Fehler enthielt. Es gab auch noch andere Parameter, über welche diskutiert werden könnte. So beispielsweise die Nutzungsdauer von 50 Jahren für ein Schulhaus. Der Verfasser dieses Berichts habe aufgezeigt, dass die Gemeinde in ein jetzt neu erbautes Schulhaus für 70 Mio. Franken in 30 Jahren bereits wieder 42 Mio. Franken investieren müsse. Für das Komitee sei dies etwas praxisfremd. Ein Schulhaus sollte schon etwas länger benutzt werden können als 50 Jahre.

Für die Berechnung wurden die Maximalwerte eingesetzt. Dies sei nicht objektiv. Zudem gab es noch einen Fehler. Im Gespräch konnte der Verfasser des Berichts damit konfrontiert werden. Und Hut ab, der Verfasser stand seinen Mann und gab ohne grosse Diskussionen zu, dass ihm ein Fehler unterlaufen sei und nur die Maximalwerte berücksichtigt wurden. Dies sei nicht objektiv, weshalb er sich nochmals mit diesen Werten vertiefen müsse. Ebenfalls wurden bei dieser Zweitmeinung die gesamten Betriebs- und Unterhaltskosten nicht mitberücksichtigt. Der korrigierte Bericht zeige – da gehe er mit dem Gemeinderat einig – nicht grosse Veränderungen. Es wurde gesagt, dass er plus/minus kostenneutral sei. Aber ein Bürger, der diesen Bericht im Internet angeschaut habe, habe gesagt, dass der Neubau 6 % teurer sei. Bei einer objektiveren Rechnungsart hätte der Bürger gesehen, dass man durchaus unter 100 % gekommen wäre. Also der korrigierte Bericht zeige auch Optionen mit einem Neubau, der definitiv günstiger sei. Der korrigierte Bericht – und dies sei von Benjamin Marti entschieden worden – sei leider nicht ins Internet gestellt worden, was zu Differenzen zwischen der Gemeinde und dem Komitee führte. Die Gemeinde habe dem Komitee vorgeworfen, und das Komitee habe der Gemeinde vorgeworfen, dass falsche Angaben mitgeteilt würden. Da das Komitee dies natürlich irgendwie kommunizieren musste, habe es sich entsprechend an die Lokalpresse gewandt. Diesen Weg müsse Herr Marti akzeptieren. Für Lorenz Perren ist es schade, dass der korrigierte Bericht nicht veröffentlicht wurde, damit jeder seine eigene Meinung hätte bilden können.

Abschliessend fasst Lorenz Perren das Geschäft kurz zusammen:

- Bei einer Sanierung der Schulanlage bleibe das Risiko Naphthalin bestehen.
- Es bestehe das Risiko, dass die Sanierungskosten teurer werden als geplant. Bei einer Sanierung passiere es häufig, dass noch unentdeckte Sachen gefunden werden.
- Die Schulräume, die nach Süden ausgerichtet seien, werden im Sommer sehr heiss und machen den Unterricht unangenehm.
- Dadurch, dass es sich bei der Schulanlage um einen älteren Bau handle, gebe es höhere Unterhalts- und Betriebskosten. Dies sei nicht ökologisch!
- Er bittet die Versammlung, sich nicht zu fest auf das gezeigte Bild zu konzentrieren. Dies sei lediglich ein Beispiel. Dem Komitee liege es fern, das Aussehen des Neubaus vorzuschlagen. Das Bild sei rein illustrativ. Bei einem Neubau stehen dank übersichtlicher Bauten mehr Grünflächen zur Verfügung, die anderweitig genutzt werden können. Es werden Flächen frei.
- Der Neubau gestatte den Bau von agilen Gebäuden, die den agilen Unterrichtsmethoden angepasst werden können. Wie bereits gesagt, gebe es keinen Frontunterricht mehr.
- Es könne langfristig und ökologisch gebaut werden.
- Es entstehen keine Sanierungsrisiken!
- Und wenn die Versammlung Null-Toleranz wünsche, dann sei ein Neubau definitiv giftfrei möglich.

Unter diesen Aspekten stellt Lorenz Perren im Namen des Komitees Schulanlage Mühlematt den Antrag,

- mit einem NEIN den Projektierungskredit von CHF 420'000 inkl. MWST für das Wettbewerbsverfahren zur Sanierung und Erweiterung der Schulanlage abzulehnen.
- Dafür soll die Versammlung ein JA zum Projektierungskredit von CHF 460'000 inkl. MWST für das Wettbewerbsverfahren zum Komplettersatz der Schulanlage geben.

Lorenz Perren und Markus Graber stehen für Fragen zur Verfügung.

Der Vorsitzende dankt Lorenz Perren und Markus Graber für die Erläuterungen zu ihrem Antrag. Er habe probiert, die Strukturierung ihres Vortrags aufzugreifen, damit die Versammlung folgende Themen miteinander behandeln könne: Naphthalin, Kosten, Grundrisse, Ökologie, Aspekt des Abbruchs in 30 Jahren vs. Lebensdauer eines Neubaus. Bestimmt gehe die Versammlung mit ihm einig, dass zu diesen berechtigterweise aufgegriffenen Themen bis um Mitternacht diskutiert werden könnte. Beabsichtigt sei aber, in den folgenden 15 – 20 Minuten mit kurzen Erläuterungen der hier anwesenden Fachleuten und aus Voten der Versammlung einen eigenen Eindruck zu gewinnen, was hier vernünftig sei. Sei es vernünftig, die Schulanlage Mühlematt für einen Zyklus zu sanieren oder einen Totalersatz vorzunehmen? Es sei Ziel, dass sich die Anwesenden in den kommenden Minuten eine Meinung bilden können, um später einen Beschluss zu fassen.

### **Naphthalin**

Der Vorsitzende beginnt mit der Naphthalin-Thematik. Das Komitee bezweifle, dass eine Naphthalinsanierung im Sinne einer Null-Toleranz machbar sei. Die Gemeinde habe immer auf einer Strategie der Null-Toleranz in Bezug auf Naphthalin kommuniziert. Er erkundigt sich bei Roland Ganz, ob dies mit einer Sanierung erreicht werden könne?

Roland Ganz, Ganz Klima GmbH, antwortet, dass die Äusserung zur Hochschule Luzern, wonach eine Sanierung komplex sei, interessant war. Dieses Projekt war einer seiner ersten Naphthalin-Fälle, bei denen er eine Sanierung abgeklärt habe. Der Hochschultrakt wurde innerhalb von 3 Monaten saniert. Und zwar wurde er so saniert, dass dort wieder Schule gegeben werden dürfe und kein Naphthalin mehr nachweisbar sei. Er glaube, dass Naphthalin aus Wänden eliminiert werden könne. Es könne Sekundärkontaminationen geben. Es gebe solche, die eventuell länger im Betonboden bleiben. Er könne nicht einfach eine Folie drauflegen, was auch im "Mühlematt" nicht vorgesehen sei, sondern müsse es richtig machen. Wenn es nötig sei, könne der Boden beispielsweise mit einer Epoxid-Beschichtung saniert werden. Dann entweiche kein Naphthalin mehr aus dem Betonboden. Diese Methode sei schon mehrmals erfolgreich angewendet worden, auch ohne Lüftung. Nach ein paar Monaten liege man sicher unter dem Sanierungszielwert. Vielleicht müsste speziell auf die bestehenden Werte eingegangen werden. Grenzwerte für Innenraumschadstoffe bei Naphthalin gebe es schon mal nicht. Denn Grenzwerte wären rechtlich verbindlich. Aber es gebe toxikologisch abgeleitete Richtwerte. Diese besagen, dass sie Symptome aufweisen könnten, wenn sie sich lebenslang während 24 Stunden in diesem Raum aufhalten und somit den Wert überschreiten. Sie sind nicht mehr ausgeschlossen. Der Umkehrschluss seien die Sanierungszielwerte: Wenn sie sich lebenslang während 24 Stunden in diesem Raum aufhalten, dann könne man davon ausgehen, dass sie wirklich keine Symptome zeigen, weil der Aufenthalt darin gesundheitlich unbedenklich sei. Mit einer richtig gemachten Sanierung würden die Räume sicher unter dem Sanierungszielwert liegen. Dieses Vorgehen wurde schon mehrere Male in grösseren Gebäuden durchgeführt und stelle eigentlich kein grosses Problem dar.

Weiter nimmt Roland Ganz zur Aussage, wonach Naphthalin krebserregend sei, Stellung. Naphthalin sei aufgrund von Tierversuchen verdächtig, Krebs auszulösen. Es gebe jedoch keine Evidenz, dass Naphthalin beim Menschen Krebs auslöse. Natürlich liege es nahe, dass das beim Tierversuch eventuell Krebs auslösende Naphthalin etwas Gefährliches sei. Nun müsse man wissen, dass die Wirkungsstelle, die möglicherweise Krebs auslöse, deutlich höher sei als der abgeleitete toxikologische Richtwert. Dies bedeute, dass die auftretenden Symptome, nämlich lokale Reizwirkungen der Nasenschleimhaut, früher kommen als eine eventuell krebserregende Wirkung. Und dies sei nur im Tierversuch, nicht aber beim Menschen nachgewiesen. Damit wolle er sagen, dass es keine krebserregenden Substanzen gebe und somit dafür auch keine Richtwerte bestehen. Für Naphthalin wurde ein toxikologischer Richtwert abgeleitet, weil der Endpunkt nicht karzogen sei, sondern eine lokale Reizwirkung in der Nasenschleimhaut verursache.

Der Vorsitzende dankt Roland Ganz für seine Äusserungen. Seines Wissens sei Roland Ganz von Schär Buri Architekten kontaktiert und gefragt worden, welche Gebäudeteile entfernt werden müssen, dass die Anforderungen an die Null-Toleranz künftig erfüllt seien. Hiermit frage er Architekt Fritz Schär, wie diese Kommunikation gelaufen sei? Welche temporierten Teile werden tatsächlich entfernt, um von einer Naphthalinsanierung sprechen zu können?

Fritz Schär, Schär Buri Architekten, begrüsst die Versammlung. Aufgrund der gemachten Untersuchungen habe die Gemeinde sofort reagiert. Durch die verwendeten Luftreinigungsgeräte konnte hergeleitet werden, wo überall Naphthalin vorhanden sei. Man gehe davon aus, sämtliche Böden und Brüstungen bis auf den Beton rückzubauen und danach mit einer Kunststoffabdichtung abzudichten. Eine Folie komme

nicht in Frage. Damit schlage die Gemeinde genau diese Sanierungsvariante vor, bei der schon Erfahrungen gemacht wurden, die funktioniere und die nachhaltig sei. Aufgrund der vorgenommenen Kernbohrungen und Sondagen schliesse die Sanierung vorsichtshalber alle Böden ein.

Der Vorsitzende erkundigt sich bei der Versammlung nach Voten zum Thema "Naphthalin".

Helen Lanzrein begrüsst die Versammlung. Sie sei Lehrerin am Oberstufenzentrum Mühlematt, wo es dieses Naphthalinproblem gebe. Mit dem Einbau der starken Luftreinigungsgeräte habe der Gemeinderat sehr schnell und gut reagiert. Die Werte seien sehr schnell gesunken, sogar unter den strengen Grenzwert. Aber: In der Oberstufe gebe es ein 50-köpfiges Kollegium. Davon haben 4 Personen – Männer und Frauen – trotz dieser tiefen Werte gesundheitliche Probleme, die eindeutig den Naphthalin-Dämpfen zugeordnet werden können. Eine Lehrerin hatte beispielsweise während der Corona-Zeit null Probleme. Kaum sei sie wieder in ihr Schulzimmer zurückgekehrt, fingen die gesundheitlichen Beschwerden wieder an. Ein anderer Lehrer wechselte das Zimmer. Ab diesem Zeitpunkt wurde es besser. Eine Person sei zurzeit daran, das Zimmer zu wechseln. Falls sie dies nicht könnte, würde sie wegen des Naphthalins krankgeschrieben und ein ärztliches Attest erhalten. Eine Person öffne bei schönem Wetter die Fenster und die Türe sperrangelweit, damit es gehe. Wenn es regne und sie die Türe und Fenster schliessen müsse, fangen ihre Probleme sofort wieder an. Vielleicht sei es wissenschaftlich nicht erwiesen, aber es sei doch sehr naheliegend, dass das Naphthalin daran schuld sei. Räume, die von Naphthalin verseucht seien, seien ein relativ neueres Phänomen. Es stimme sie bedenklich, dass trotz dieser gemessenen tiefen Werte noch 6 % des Lehrkörpers Probleme haben. Von der Dunkelziffer spreche sie nicht. Und wenn das Schulhaus abgerissen würde und neu gebaut, wäre es sicherer. Mit einer Abdeckung wisse man nicht, was noch alles zum Vorschein komme, ob es nicht plötzlich doch noch Naphthalin-verseucht sei.

Der Vorsitzende dankt Helen Lanzrein für ihre Meinungsäusserung. Ihn freue ihre Anerkennung, wonach die Gemeinde zum Betrieb der Schule ihr Möglichstes getan habe. Es sei wirklich so, dass der Gemeinderat höchst sensibilisiert sei. Und mit bestimmter Sicherheit werde es keine Experimente mit Kindern geben. Wenn der Gemeinderat zum Schluss gekommen sei, die Schulanlage Mühlematt zu sanieren, dann nur unter Einbezug, dass das Naphthalin im Sinne von einer Null-Toleranz eliminiert werden könne und man unter dem tieferen Richtwert nach WHO liege. Dies müsse erreicht werden und bleiben. Aber da stehen verschiedene Aussagen im Raum, die es zu akzeptieren gelte.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach einem weiteren Votum aus der Halle oder vom Ratstisch.

Kurt Gilgen begrüsst die Versammlung. Er sei hier in Belp aufgewachsen und wurde während 6 Jahren im Schulhaus Mühlematt unterrichtet. Auch er habe in den Gängen gehustet, aber nicht wegen des Naphthalins, sondern, weil die Lehrerschaft Pfeife und andere Sachen geraucht habe. Auch schon damals wurden die Schülerinnen und Schüler gewissen Gefahren ausgesetzt, die heute bestimmt kein Thema seien. Auch beim Naphthalin – und da werden ihm die Fachleute zustimmen – werden die Werte von Jahr zu Jahr heraufgesetzt. Das sei wie mit seinem Cholesterinwert, wenn ihm der Doktor bei der sportärztlichen Untersuchung sage, dass dieser wieder grenzwertig sei. Entgegne er ihm dann, dass er doch gleich sei wie im letzten Jahr, dann heisse es, dass der Wert runtergesetzt worden sei. Dies müsste hier auch ein bisschen berücksichtigt werden.

Oftmals werde vergessen, dass es in den alten Bauten nicht nur diese Art von Schadstoffen gebe. Beim Bau dieser Häuser wusste man nicht, dass gewisse Substanzen schädlich waren. Ganz schlimm sei beispielsweise Eternit. Er kenne jemanden, der Eternit mit viel Geld entfernen musste. Aber es gebe noch sehr viele andere Schadstoffe. Als Sicherheitsbeauftragter eines Kleinbetriebs sei er damit ein wenig konfrontiert. Aber um wieder auf die Abstimmung zurückzukommen: Jahrelang habe die Gemeinde nun über Sanierungen und Kredite gesprochen. Und er sei froh, dass heute endlich ein Schlussstrich gezogen werde und die Versammlung über ein Projekt der Schulanlage Mühlematt als Ganzes abstimmen könne. Er sei für ein drittes Projekt, also für einen Neuanfang. Seiner Meinung nach sei genügend (böswillig gesagt) "Flickwerk" gemacht worden im guten Sinn. Es wurde jeweils darüber abgestimmt. Ohne Wissen, was noch alles auf uns zukommen werde.

Aber Kurt Gilgen freut sich – und hofft, er dürfe dies noch erleben – auf die Dreifach-Turnhalle, wo auch immer sie stehen werde. Aber sicher müsse die Versammlung nicht über gewisse Objekte sprechen, in denen sie früher selber geturnt habe, wie zum Beispiel die Turnhalle Thalgut. Aber er glaube, dass sich die Versammlung heute Abend primär einig werde über die beiden Projekte "Neubau mit Sanierung der Altbauten", mit der eventuellen Auflage, dass in ein paar Jahren wieder eine Sanierung wegen eines neu gefundenen Schadstoffes anstehe. Es dürfe natürlich nicht passieren, was in Deutschland passiert sei. Dort haben Eltern mit Kindern Anwälte beauftragt und deponiert, dass ihre Kinder krank geworden seien, weil es im Unterricht in diesem Schulraum Bakterien, Viren oder ähnliches gehabt habe. Er möchte nicht wissen, wie viele Viren heute Abend hier in der Halle seien. Aber er hoffe, dass alle wieder gesund nach Hause kämen. Er danke für den Mut und er hoffe, dass sich alle Anwesenden heute Abend für das eine oder andere Projekt entscheiden können. (Ein Teil der Versammlung applaudiert.)

Der Vorsitzende dankt für das Votum. Er sei zuversichtlich, dass die Versammlung das eine oder andere beschliessen werde. Und zweitens sei er zuversichtlich, dass Kurt Gilgen den Bau noch erleben werde.

Der Vorsitzende wünscht, die Verhandlungen fortzusetzen. Er habe das Gefühl, dass die Voten ein gewisses Bild ergeben haben. Er bittet die Versammlung um Verständnis, dass nicht alle Punkte bis auf den Grund diskutiert werden können, sei aber bereit, ein weiteres Votum aufzunehmen.

Christoph Eggimann schätzt es, auch seine Meinung zu teilen. Er führe einen Kleinbetrieb in Belp und sei ebenfalls hier zur Schule gegangen. Er möchte gerne noch etwas zum Naphthalin sagen. Das Naphthalin sei ein nicht zu unterschätzender gefährlicher Stoff. Und dieser bleibe auch nach dem Ersatz gefährlich. Werde dies zum heutigen Zeitpunkt vernachlässigt, bewege man sich in einer Situation wie in den 70-er Jahren mit dem Asbest. Es sei wissenswert, dass Naphthalin fettlöslich sei und sich im Körper über Jahre hinweg ansammle und nicht mehr weggehe. Das Naphthalin, das drinnen sei, gehe nicht weg. Weiter habe die Gemeinde ausgeführt, dass das Naphthalin relativ einfach mit Kunststoffböden eingeschlossen werden kann. Das Naphthalin werde also über Jahrzehnte in den Böden eingeschlossen sein. Es gebe niemand eine Sicherheit, dass diese versiegelten Böden nachhaltig und über 30 Jahre dicht bleiben. Diese Studie liege noch nicht vor. Die Böden werden mit der Zeit rissig und Naphthalin werde wieder ausgedünstet. Dann bestehe das Problem erneut. Das werde nicht in den ersten 2 – 3 Jahren sein, sondern erst in 6 – 10 Jahren. Die Versammlung gebe ihm bestimmt Recht. Es gebe auch diesbezügliche Messungen, die beweisen, dass Naphthalin bei solchen Böden wieder austrete. Ihn interessiere nun, wie diese Sanierung nachhaltig auf 30 Jahre gemacht werden soll? Dies sei ein Punkt, den er sehr kritisch anschau. Aus seiner Sicht gebe es nur eine Lösung: Die kontaminierten Mauern dieses Schulgebäudes müssen weg. Nur dies sei in Zukunft sicher.

Der Vorsitzende dankt Christoph Eggimann für seine Meinungsäusserung. Einmal mehr werde in den Raum gestellt, dass die Sanierung nur für die ersten Jahre gut sei und das Naphthalin dann wieder austrete. Dieses Szenario müsse schon noch präzisiert werden, da es verantwortungslos wäre, wenn etwas gemacht würde, wo Naphthalin nach ein paar Jahren wieder komme.

Roland Ganz bestätigt, dass es das Schlimmste sei, wenn ein Schadstoff in den Räumen eines Gebäudes sei und diese einfach versiegelt werden. Das Naphthalin sei zwar immer noch drinnen, werde aber vergessen. Dies sei hier nicht der Fall. Zuerst müsse das Naphthalin in seiner Quelle bekämpft werden. Beim Betonboden wisse er natürlich nicht, wie tief das Naphthalin verankert sei. Befinde es sich im ersten Element oder liege es 2 mm tief. Und dort sei es natürlich nicht diese Menge, die in der Primärquelle enthalten sei, sondern nur eine Restkontamination. Und in diesem Fall schlage er relativ häufig vor, Epoxidharz aufzutragen. Hinsichtlich Epoxidharz gebe es Studien, wonach es das beste System sei, um Biozide im Holzwerkstoff – dies sei ein anderes Thema als in der "Mühlematt" – dauerhaft einzuschliessen. Auch im Fraunhofer-Institut gab es eine grosse Studie, die verschiedene Sachen ausgetestet habe. Das Epoxid habe am besten abgeschnitten, weil keine Risse entstanden seien.

Fritz Schär hat keine Ergänzungen.

## **Kosten**

Laut Vorsitzendem bezweifle das Komitee, dass 16 Mio. Franken genügen. Reichen sie wirklich nicht?

Fritz Schär betont, dass es sich bei den 16 Mio. Franken um Kennwerte handle. Es gebe sehr viele Annahmen, da in den letzten 4 – 5 Jahren in der Schweiz genauso Schulhäuser aus dieser Zeit saniert und Ergänzungsbauten erstellt wurden. Die Schär Buri Architekten haben die Berechnung mit einem Kostenplaner gemacht. Mit einem der profiliertesten, den es in der Schweiz gebe. Dieser habe unzählige Schulanlagen begleitet, habe grosse Datenbanken und grosse Kennwerte. Zudem konnte Fritz Schär parallel mit einer befreundeten Architektin, die in Aarau ein praktisch identisches Projekt realisiert und letzten Herbst fertiggestellt habe, die Kennwerte abgleichen. Diese stimmen. Bis vor 2 Wochen war er Jurypräsident eines vergleichbaren Projekts in Burgdorf, wo die genau gleiche Frage hinsichtlich Gymnasium bestand. Gestützt auf die dortige genaue Berechnung könne er bestätigen, dass die Kennwerte immer ähnlich seien. Die vorliegenden Zahlen stimmen, soweit man dies ohne Projekt errechnen könne. Die Kennwerte stützen sich auf die Eingriffstiefen, die gewählt wurden.

Gemäss Vorsitzendem hat das Komitee erwähnt, dass bezüglich Erdbebensicherheit und Behindertengerechtigkeit zu wenig Kosten enthalten seien. Er bittet Fritz Schär um Stellungnahme.

Fritz Schär erklärt, dass die Erdbebensicherheit in drei Stufen abgeklärt werde. In einer ersten Stufe gebe es eine Grobbeurteilung, dann eine erste und später eine detaillierte Berechnung. Die erste Beurteilung habe gezeigt, dass die Erdbebensicherheit bei der Schulanlage Mühlematt aufgrund der Konstruktionsart sehr wahrscheinlich mit zwei Wänden hergestellt werden könne. Unter Umständen brauche es sogar keine, da es eine Frage der Verhältnismässigkeit sei und von der künftigen Lebensdauer des Gebäudes ab-

hänge. Unter Umständen könne man diese einberechneten Kosten einsparen. Die Lifte seien gerechnet, da die Behindertengerechtigkeit sichergestellt sein müsse. Dies alles sei bereits in den Kosten enthalten.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach weiteren Äusserungen zu den Kosten.

Markus Klauser begrüsst die Versammlung. Er äussere sich als Privatperson und vertrete keine Parteimeinung. Er sei weder Fachmann noch Architekt, sondern habe sich grundsätzliche Überlegungen gemacht. Und er habe sich dies gut überlegt. Er sei selber zwei Jahre in die "Mühlematt" gegangen. Also wisse er, wovon er spreche, obschon die Schulzeit länger zurückliege. Er habe ein Prinzip, und das sei Nachhaltigkeit. "Nachhaltigkeit" – was bedeute dies in diesem Projekt, in diesem Altbau, der neu saniert werden soll, oder in einem Neubau. Hier wurde behauptet, dass die Bausubstanz gut sei. Also seiner Meinung nach sei dies eine sehr gewagte Aussage. Ende der 50er-Jahre und insbesondere anfangs 60er-Jahre wurde keine gute Bauweise gepflegt. Es gab einfach eine effiziente, günstige Bauweise. Und diese Bauten seien nicht sehr langlebig. Auch das Mühlematt-Schulhaus sei genau aus dieser Zeit.

Eine nachhaltige Bauweise bedeute lange Werterhaltung. Es bedeute,

- dass auch höhergeschossig gebaut werden könne;
- dass eine modulare Bauweise bevorzugt werde, um später Zubauten im gleichen System errichten zu können;
- dass es ökologische Vorteile habe, z. B. hinsichtlich Heizkosten und gesamter Energieeffizienz;
- dass das Gebäude eine längere Lebensspanne habe.

Hier müsse die Schulanlage Mühlematt nach 30 Jahren wahrscheinlich komplett abgerissen und neu gebaut werden. Wenn wir jedoch jetzt neu bauen, dann sei die Chance gross, dass die Gemeinde etwas für längere Zeit habe. Dann müsse an der Schulanlage vielleicht in 30 Jahren das eine oder andere saniert werden, aber nicht komplett ersetzt.

Zu den Finanzen ist Markus Klauser aufgefallen, dass die Sanierung 2/3 von 100 % koste plus 1/4, der noch dazukommen könnte. Rechne er dies aus, dann komme er auf 5/6, also schon beinahe 100 %, wobei die Unterhaltskosten noch nicht berücksichtigt wurden. Finanzen können so oder so dargestellt werden. Jetzt sei es vielleicht das Prinzip, das hochgehalten werde. Würde das Projekt nach der Nachhaltigkeit beurteilt, dann scheine ihm ein Neubau die bessere Lösung zu sein.

Wie bereits erwähnt, stehe der Lehrplan 21 an. Das heisse, dass die Informatik im Vordergrund stehen werde. Die Schulzimmer müssen komplett anders bzw. neu aus- und eingerichtet werden. Die Hausinstallationen müssen modernisiert werden. Auch hier scheine ihm ein Neubau der richtige Weg zu sein. Es gebe ganz viele Sachen einzuplanen. Häufig werde aber zu wenig an die Akustik gedacht. Hier drinnen gebe es auch keine gute Akustik. Die Akustik werde an sehr vielen Orten vernachlässigt.

Das Fazit für Markus Klauser ist, dass ein Neubau mit Abstand die bessere Lösung sei. Die Finanzen können unterschiedlich dargestellt werden, je nachdem, unter welchem Gesichtspunkt das Projekt realisiert werde. Aber unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit sei ein Neubau die bessere Lösung. Er weiss, dass es Bausubstanz habe, die noch nicht so alt sei. Aber auch diese Aufstockung habe ungefähr 20 Jahre auf dem Buckel. Aber man könne nicht alles haben: Wenn wir eine saubere Lösung wollen, dann sei dies aus seiner Sicht ein Neubau. (Ein Teil der Versammlung applaudiert.)

Der Vorsitzende dankt Markus Klauser. Er denke, dass dies mit der Nachhaltigkeit teilweise eine gewagte Aussage sei. Heute Abend finde die Versammlung in der Schulanlage Neumatt statt. Hier wurde im Jahr 1977 eine komplett neue Anlage eingeweiht. Und diese Anlage wurde betrieben und exakt 40 Jahre später für 11 Mio. Franken saniert. Es sei nicht so, dass ein Neubau im "Mühlematt" nach 30 – 40 Jahren keine Kosten verursachen könne. Und in Bezug auf die Kostenzusammenstellung des Komitees müsse er sagen, dass keine Abschreibungen aufgeführt seien.

Der Vorsitzende bestätigt summa summarum die Aussagen von Markus Klauser hinsichtlich Kosten. Bei diesem Planungsstand können die Kosten quasi so dargestellt werden, wie es dem eigenen Argumentarium entspreche. Hingegen habe ihm das mit der Nachhaltigkeit mehr zu denken gegeben. Er erkundigt sich bei Fritz Schär, ob eine Sanierung nicht nachhaltig sei?

Fritz Schär ist es ein Bedürfnis, zwei, drei Worte auszuholen, was Nachhaltigkeit beim Bauen bedeute. Nachhaltigkeit bedeute nicht, dass man eine Aussenisolation auf ein Haus tue. Dies war vor 10 Jahren so, dass man dabei von Nachhaltigkeit gesprochen habe. Heute rede man von ganz anderen Sachen: Man rede von 2000-Watt-Gesellschaft und von 1 Tonne CO<sub>2</sub>-Gesellschaft. Heute sei der Verbrauch von blauer Energie und der Ausstoss von CO<sub>2</sub> wichtig. Dies seien alles Sachen, die bei Nachhaltigkeitsbetrachtungen mit eine Rolle spielen. Dies wurde anhand von Modellrechnungen im Mühlematt grob angeschaut.

Vorhin wurde die Hochschule Luzern genannt. Fritz Schär ist seit 10 Jahren Fachexperte in der Hochschule Luzern auch bezüglich solcher Fragen. Anhand von Studien konnte festgestellt werden, welche Teile zwingend saniert/gedämmt werden müssen, um weniger Energie zu verbrauchen. Der erste Faktor seien die Fenster, wo man nach 4 ½ Jahren eine positive Bilanz habe. Danach kommen Dächer und Estrichböden. Dort gebe es nach 8 – 9 Jahren eine positive Bilanz. Nun komme er zur Fassade: Habe es eine Fassade aus dieser Zeit mit 10 cm Dämmung, und werde diese Fassade nach heutigen Kenntnissen aufgedämmt, dann sei die Energiebilanz nach 30 Jahren positiv. In den ersten 30 Jahren werden die Einsparungen für die benötigte Energie durch die Herstellung der Materialien und für das Bauen aufgefressen. Das heisse, dass dort die Nachhaltigkeit nichts bringe. Was man aber habe sei Bausubstanz, die noch 30 Jahre halte. Und zwar spreche er hier primär vom Rohbau, von Betonwänden und von Betondecken. Dort stecke sehr viel blaue Energie drinnen. Nehme man eine Gesamtbetrachtung der Nachhaltigkeit vor, dann müsse dies einbezogen werden. Dann sei ersichtlich, dass der Erhalt eines solchen Hauses für 30 Jahre in diesem Sinn nachhaltig und ökologisch sei.

Im Zusammenhang mit den Häusern wurde vorhin die schlechte Bauweise erwähnt. Fritz Schär klärt auf, dass es eine Dekade gebe, in welcher dies nicht stimme: In den 70er-Jahren seien viele Häuser so konstruiert worden, dass sie praktisch nicht sanierbar seien und besser abgebrochen werden. Der Aufwand für eine Sanierung brauche so viel blaue Energie, dass es nicht gehe. Hier haben erste Modellrechnungen gezeigt, dass in 30 Jahren ein Erhalt nachhaltiger sei als wenn man es jetzt ersetze.

Fritz Schär vergleicht dies mit Handys. Handys seien alles andere als ökologisch und nachhaltig. Die Geräte können bis zum Lebensende benutzt werden, oder sie können alle zwei Jahre entsorgt und mit einem neuen Mobiltelefon ersetzt werden. Genau gleich passiere es mit Häusern. Wenn die Häuser permanent nach 30 – 40 Jahren abgebrochen werden, dann werde unsere Gesellschaft nie nachhaltig sein. Schliesslich werde ein winziger CO<sub>2</sub>-Ausstoss produziert und ganz viel blaue Energie verbraucht. Es gebe eine SIA-Norm, mit der Modellrechnungen erstellt werden können. Und es gebe Bauteile, die eine Lebensdauer von 20 Jahren haben und solche, die eine Lebensdauer von 100 Jahren haben. Im Durchschnitt rechne man ungefähr mit 40 – 50 Jahren, aber nur für Bauteile, die bis dann renoviert werden müssen. Also bei der Sanierung des Schulhauses Mühlematt befinde sich die Gemeinde im Nachhaltigkeitsbereich. Der Erhalt sei ökologisch. Ob man dies so wolle oder nicht, sei eine ganz andere Frage. Aber wenn diese Lösung unabhängig auf Nachhaltigkeit betrachtet werden soll, dann sei der Erhalt heute nachhaltig.

Der Vorsitzende dankt Fritz Schär. Analog der Kosten könne auch hier die Nachhaltigkeit auf beide Seiten gesehen werden. Aber bevor die Versammlung zu einem Schluss der Diskussion kommen kann,

begrüssst Frank Burri die Versammlung. Er sei in Belp aufgewachsen und habe erst das Neumatt-, dann das Mühlematt-Schulhaus besucht. Bei der Vorstellung seiner PowerPoint-Präsentation habe Stefan Neuenschwander tausendmal von Null-Toleranz gesprochen. Und Null heisse einfach Null – und Richtwerte oder ähnliches höre er gar nicht gern. Diese PowerPoint-Präsentation sei sehr gut gewesen, aber irreführend. Er habe sie zum Teil gar nicht verstanden. Und die Aussage im Hinblick auf die Zukunft, wonach die nächste Generation entscheiden soll, verstehe er gar nicht. Wieso die nächste Generation? Wir seien nun da und sollen jetzt entscheiden! Nicht für eine Sanierung, sondern für einen Neubau und einen Neuanfang. Er sei selber Dozent und gebe unter anderem im Berufs- und Weiterbildungszentrum Schule. Das BWZ habe neu gebaut und natürlich nach dem neuen Standard. Und er müsse sagen, dass sich die Gemeinde Belp ein Beispiel daran nehmen könnte. Aber dies würde viel zu lange dauern. Also: Er sei für einen Neubau. Der Vorsitzende dankt Frank Burri. (Ein Teil der Versammlung applaudiert.)

Eine dunkelblonde Frau mit Pferdeschwanz stellt eine Frage zum Epoxidharz. Da sie immer wieder davon gelesen habe, interessiere sie die Langzeitstudie zu diesem Material? Wie sehe dieses Material nach 10 oder 20 Jahren aus? Halte es so lange? Und bleibe das Naphthalin wirklich so lange drinnen eingeschlossen oder komme es doch vorher wieder zum Vorschein?

Roland Ganz beruft sich ein weiteres Mal auf das Beispiel der Hochschule Luzern. Der Fall war im Jahr 2005, also vor +/- 15 Jahren. Dort sei das Problem gelöst. Weil das Gebäude möglichst schnell und daher nur teilweise saniert wurde, seien kleine Restbestände Naphthalin drinnen geblieben. Aber es sei gut und kein Thema.

Andreas Burren begrüsst die Versammlung. Auch er sei in Belp aufgewachsen und habe hier die Schulen besucht. 5 Jahre davon im Mühlematt-Schulhaus. Heute Abend gehe es wahrscheinlich vielfach darum, was geglaubt oder nicht geglaubt werde. Sei dies in Naphthalin-Fragen, sei dies bei den Zahlen der Kosten. Jeder müsse selber wissen, was er glaube und was nicht.

In Bezug auf das Komitee sind Andreas Burren zwei Sachen aufgefallen: Einerseits halte er es für mutig und gewagt zu sagen, dass wir mit einem Neubau in Sachen Gift Ruhe haben werden. Er glaube nicht,

dass seinerzeit jemand bösartig Naphthalin verbaut habe. Was wissen wir, was als nächstes zum Vorschein komme. Es komme immer wieder etwas zum Vorschein, sei dies Asbest, sei es Naphthalin.

Andererseits hinke aus seiner Sicht die vorgelegte Zusammenstellung der Investitionskosten, weil Äpfel mit Birnen verglichen werden. Bei der Sanierungsvariante mit diesen Zahlen sei 2055 ein Neubau geplant mit einem Neuwert von 31 Mio. Franken. Zum gleichen Zeitpunkt haben wir bei der Neubauvariante einen 70 Mio. Franken Bau, der schon 30 Jahre auf dem Buckel habe. Aus seiner Sicht müsse der Investitionsunterschied von 20 – 25 Mio. Franken in diesem Sinn klar relativiert werden.

Der Vorsitzende dankt Andreas Burren für seine Stimme. Er glaube, dass diese Aussage in den Bereich gehe, der bereits von der Gemeinde angesprochen wurde. Bezüglich Kosten könne man aufhören, sich zu streiten, welche Variante auf eine Dauer von 60 Jahren günstiger oder teurer sei.

Kurt Gilgen hat vor 2 Wochen mit dem Rektor der Fachhochschule eine grosse Diskussion geführt wegen der neuen Schulanlage in Biel. Dies sei ein Riesenprojekt, und der Kanton ... – na ja, er wolle hier nicht weiter darauf eingehen. Aber item! Die Zukunft "Schule mit Lehrplan 21" werde vermutlich bis ins Jahr 2020/2021 gelten. Aber danach seien die Ämter bereits daran, neue Schulreformen, neue Schulbilder und neue Konzepte auszuarbeiten. Es gebe bereits Gruppen, die sich mit diesen Themen auseinandersetzen. So wie es aussehe, werde unser vorliegendes Projekt diesen Anforderungen vermutlich gar nicht mehr entsprechen. Inzwischen werden ganz andere Konzepte seitens der Schule kommen, mit anderen Aufgaben für die Lehrer und Schüler. Gleichwohl möchte er Werbung für die Abstimmung und den projizierten Antrag machen. Die Versammlung soll nun darüber abstimmen. Sollte die Versammlung dem Antrag des Komitees zustimmen, werde dies Folgen haben auf den weiteren Verlauf des Ganzen. Der Vorsitzende dankt Kurt Gilgen für sein Votum.

Adrian Graf hält fest, dass die Versammlung eigentlich über 16 Mio. Franken spreche auf 30 Jahre. Dies sei eine halbe Million pro Jahr. Alles andere sei unbestritten. Die Turnhalle und der Ersatzbau seien neu. Ihn nehme wunder, ob bei einem Komplettersatz/Neubau daneben parallel diese 700 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden können. Mangels Verständnis bittet der Vorsitzende, die Frage nochmals zu wiederholen.

Adrian Graf fragt, ob ein kompletter Neubau mit dem normalen Schulbetrieb koordiniert werden könne. Gebe es ein solches Projekt? Sei dieser parallele Schulbetrieb vorgesehen? Der Platz werde allenfalls benötigt.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Gemeinde bei einem Wettbewerbsverfahren mit Totalersatz als zwingende Auflage nehmen würde, dass während der Bauzeit in der jetzigen Bausubstanz unterrichtet werden könnte. Aber dies schränke natürlich ein: Im Wettbewerbsverfahren könnte der Schulraum vorwiegend auf der heute unbebauten Fläche der Anlage aufgezeigt werden könne. Aber Ziel müsste sein, dass die Schule möglichst ohne Provisorien auskomme, egal bei welcher Variante.

Gemeindevizpräsident Stefan Neuenschwander hat ein paar Notizen gemacht, über die er die Versammlung gern informieren möchte. Bei den Themen Naphthalin oder Finanzen könne man geteilter Meinung sein. Er möchte jedoch hervorheben, dass es bei einer Sanierung der Schulanlage Mühlematt einen Erweiterungsbau geben werde. Dies sei während der gesamten Diskussion nicht erwähnt worden. Dort, wo heute die Turnhalle Thalgut stehe, sei ein grosser Ergänzungsbau geplant. Die Gemeinde werde ein neues Schulgebäude haben, das perfekt den heutigen Standards entspreche. Und die anderen Gebäude werden saniert. Wie bereits erwähnt, seien die Schulen und Unterrichtsmethoden laufend im Wandel. Wenn wir etwas bauen, sei vielleicht bereits schon wieder etwas Neues in Kraft. Der grosse Vorteil unseres Projekts mit einem sanierten Bestandesbau und einem Ergänzungsbau sei eine gewisse Flexibilität. Diese sei dem Gemeinderat sehr wichtig. Die Gemeinde habe etwas Neues und etwas Älteres, das in Stand gestellt und in 30 Jahren ersetzt werden könne. Und das neuere Gebäude sei zu diesem Zeitpunkt erst 30 Jahre alt. Im Weiteren entstehe noch ein optionales Baufeld, über welches gar noch nicht gesprochen wurde. Neben dem Ergänzungsbau könnte dort noch erweitert werden. Schritt für Schritt könnte die Anlage in 30-Jahres-Rhythmen neu gebaut werden und nicht alles auf einmal neu. Diese Flexibilität sei dem Gemeinderat sehr wichtig.

Das andere, was Gemeindevizpräsident Stefan Neuenschwander unabhängig von den exakten Kosten bereits angetönt hat, ist, dass bei einem Neubau sofort Mehrkosten fällig werden. Ein Neubau werde im Moment etwas teurer. Langfristig sei er aber höchstwahrscheinlich kostenneutral. Gesprochen werde von 21 Mio. Franken. Um die Finanzierung sicherzustellen, werde es unumgänglich diverse Massnahmen brauchen. Es sei heute noch nicht klar, aber bestimmt werde es Auswirkungen auf die Steuern haben.

Der Vorsitzende dankt Stefan Neuenschwander für die abschliessende Stellungnahme. Er denke, dass die Meinungen gebildet seien und die Versammlung nun über den Antrag des Komitees Schulanlage Mühlematt abstimmen könne.

Bevor der Vorsitzende zur Abstimmung schreiten kann, meldet sich Lorenz Perren erneut zu Wort. Das Komitee habe bis jetzt zugewartet, ob der Vorsitzende der Versammlung noch etwas präsentieren werde. Vor ihm liege das Interview von Benjamin Marti, das er auf [www.bäup.ch](http://www.bäup.ch) am 10. Juli 2020 gegeben habe. Dabei wurde dem Gemeindepräsidenten die Frage gestellt, ob die Unterhaltskosten bei einem Neubau tiefer seien. Lorenz Perren zitiert: «Das kann ich jetzt nicht überprüfen. Wir werden der Bevölkerung darüber aber eine Antwort geben müssen. Diese Frage stellte sich für uns angesichts aller anderer Argumente bis jetzt nicht. Wir werden am 3. September eine Gegenüberstellung zeigen.» Genau diese Gegenüberstellung habe er am heutigen Abend vermisst.

Der Vorsitzende erklärt, dass es ihm zum Zeitpunkt des Interviews nicht bewusst gewesen sei, dass beim heutigen Planungsstand – und dies habe Fritz Schär erwähnt – über diesen Punkt weder bei der einen noch bei der anderen Variante Auskunft gegeben werden könne. Dies sei eine Frage des Projektstands. Seine Aussage sei gewesen, dass die Gemeinde alles, was sie wisse, auch kundgegeben werde. Es werde nichts geheim gehalten. Beim heutigen Planungsstand können die Betriebskosten nicht genannt werden. Dafür müsse detaillierter geplant werden. Und dazu müsse jetzt ein Beschluss gefasst werden.

Gemäss Fritz Schär ist dies tatsächlich so. Um präzise Unterhalts- und Betriebskosten zu berechnen, brauche es ein Projekt. Alles andere seien Spekulationen. Die Lebenszykluskosten-Berechnung könne erst erstellt werden, wenn der Wettbewerb durchgeführt sei und es ein Siegerprojekt gebe. Vorher sei es nicht seriös.

Der Vorsitzende schlägt vor, nun definitiv die Abstimmung vorzunehmen.

**Antrag des "Komitees Schulanlage Mühlematt":**

Dem Totalersatz der Schulanlage Mühlematt mit Lehrschwimmbecken wird zugestimmt.

**Der Antrag des "Komitees Schulanlage Mühlematt" wird mit 132 : 86 Stimmen angenommen.**

(Ein Teil der Versammlung applaudiert kräftig.)

Der Vorsitzende erläutert kurz den Antrag des "Komitees Schulanlage Mühlematt", und zwar:

1. Dem Wettbewerbsverfahren für den Komplettersatz der Schulanlage Mühlematt wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit wurde angepasst. Es wurde im Voraus berechnet, was ein Wettbewerbsverfahren unter Einbezug eines Komplettersatzes kosten würde. Dies seien CHF 40'000 mehr, also CHF 460'000.
3. Die Ziffer 3 bleibe unverändert.
4. Auch die Ziffer 4 bleibe unverändert.

## **SCHLUSSABSTIMMUNG**

Gestützt auf die gemeinderätlichen Ausführungen und Artikel 35 lit. e der Gemeindeordnung sowie auf den Antrag des "Komitees Schulanlage Mühlematt", genehmigt die Gemeindeversammlung **mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme** folgenden

### **Beschluss:**

1. Dem Wettbewerbsverfahren für den Komplettersatz der Schulanlage Mühlematt wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von CHF 460'000 (inkl. MWST) wird genehmigt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung für ein neues Lehrschwimmbecken getrennt vom Neubau der Schulanlage Mühlematt gestartet wird. Über das Vorhaben wird die Bevölkerung voraussichtlich an der Gemeindeversammlung im Herbst 2021 befinden können.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Vorsitzende dankt allen Mitwirkenden für die sehr engagierte Diskussion. Ebenfalls dankt er den Fachleuten für ihre Präsenz. Fritz Schär wünscht er noch einen guten Rest seines Geburtstags.

(Die Versammlung applaudiert.)

## Nr. 2020-30

1.12.101

Gemeindeordnung

### **Gemeindeordnung; Ergänzung von Artikel 45a (Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien)**

## AUSGANGSLAGE

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 13. Februar 2019 die Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) genehmigt und die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinssystem (BGSDV) verabschiedet.

Im Grundsatz geht es um die Ablösung des bisherigen Finanzierungssystems für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätte Kita und Tagesfamilienorganisationen TFO) durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen. Im heutigen System werden durch Kanton und Gemeinden die Leistungserbringer subventioniert. Künftig sollen durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinden die Familien direkt subventioniert werden. Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Abgabe der Betreuungsgutscheine erfolgt auf der Basis der persönlichen und finanziellen Situation der Eltern. Das System Betreuungsgutscheine kann gestaffelt eingeführt werden. Es wird ab dem 1. Januar 2022 das bisherige Finanzierungssystem ablösen. Gemeinden, die dem System Betreuungsgutscheine nicht beitreten, können ab diesem Zeitpunkt auch keine Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung mehr im Lastenausgleich abrechnen. Durch das System Betreuungsgutscheine soll eine Gleichbehandlung von Eltern bei der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden.

Im bisherigen System müssen Eltern mit Wohnsitz in Belp ihr Kind in der Kita Tubehüsli oder bei Tageseltern des Vereins KiPlus Belp betreuen lassen, wenn sie in den Genuss von Subventionen durch Kanton und Gemeinde kommen wollen. Einen subventionierten Betreuungsplatz erhalten Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder aufgrund einer sozialen Indikation (z. B. Förderung der Integration) einen Bedarf nachweisen können. In der Gemeinde Belp bzw. beim Verein KiPlus Belp stehen insgesamt 22 subventionierte Kita-Plätze und 68 000 Betreuungsstunden bei Tagesfamilien zur Verfügung. Im Jahr 2018 waren die subventionierten Kita-Plätze zu 100 % ausgelastet, und es wurden rund 50 000 Betreuungsstunden bei Tagesfamilien abgerechnet.

Nach Einführung des Systems Betreuungsgutscheine können Eltern ihre Kinder bei irgendeiner Kita oder bei irgendeiner Tagesfamilie (z. B. am Arbeitsort) im Kanton Bern betreuen lassen. Die Familie mit Wohnsitz in Belp muss vorgängig selbständig einen Betreuungsplatz in einer Kita oder bei einer TFO suchen und anschliessend bei der Gemeinde Belp ein Gesuch stellen. Nach Prüfung des Anspruchs erhält die Familie einen Gutschein, welchen sie bei der Kita oder der TFO ihrer Wahl einlösen kann. Die Kita oder die TFO wird dann die Betreuungskosten, abzüglich Wert des Gutscheins, den Eltern in Rechnung stellen. Den Wert des Gutscheins wird die Organisation der ausstellenden Gemeinde in Rechnung stellen.

## Wichtige Eckpunkte

### 1. Keine Kontingentierung durch den Kanton

Der Kanton finanziert über den Lastenausgleich die bedarfsgerechte Abgabe von Betreuungsgutscheinen mit.

### 2. Bedarf nach Betreuung

Ein Betreuungsbedarf ist dann gegeben, wenn andernfalls Familie und Beruf nicht vereinbart werden können. Bei Alleinerziehenden muss das Arbeitspensum mindestens 20 %, bei Paaren 120 % betragen. Soll ein Gutschein für ein Kind ab dem Kindergarten beantragt werden, muss das Arbeitspensum 40 % bzw. 140 % betragen. Der Arbeitstätigkeit gleichgestellt sind die Arbeitssuche, eine be-

rufsorientierte Aus- oder Weiterbildung, die Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und gesundheitlich bedingte Einschränkungen der Betreuungstätigkeit mit ärztlicher Bestätigung (gesundheitliche Indikation).

Eltern, die nicht oder weniger erwerbstätig sind, erhalten einen Betreuungsgutschein, wenn die familienergänzende Betreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration des betreuten Kindes im Hinblick auf den Volksschuleintritt notwendig ist. Die soziale Indikation wird durch eine Fachstelle (in der Regel Sozialdienst oder Mütter- und Väterberatung) bestätigt.

### **3. Bedarf aufgrund der finanziellen Situation**

Betreuungsgutscheine werden nur an Familien ausbezahlt mit einem massgebenden Einkommen bis zu CHF 160'000. Die maximale Vergünstigung erhalten Familien mit einem massgebenden Einkommen von CHF 43'000 oder weniger. Das massgebende Einkommen wird gleich wie heute auf Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern sowie der Familiengrösse berechnet.

### **4. Beantragung von Betreuungsgutscheinen**

Die Familie stellt per Webapplikation kiBon einen Antrag in ihrer Wohngemeinde für einen Betreuungsgutschein und sucht einen Betreuungsplatz in einer Kita oder einer Tagesfamilie, die am System teilnimmt.

Liegt die Platzbestätigung der Kita bzw. TFO bereits vor, prüft die Gemeinde den Anspruch und stellt den Gutschein aus. Die Kita oder die TFO zieht den entsprechenden Betrag von der monatlichen Rechnung an die Eltern ab. Der Gutschein wird den Eltern nicht direkt ausbezahlt.

### **5. Berechnung der Betreuungsgutscheine**

Der Betreuungsgutschein wird für ein bestimmtes Pensum sowie in einer einkommensabhängigen Höhe ausgestellt:

#### **5.1 Festlegung des Betreuungspensums**

Bei Eltern, die ein Gesuch stellen, weil sie arbeiten, Arbeit suchen, einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung nachgehen, an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen oder eine gesundheitliche Indikation vorliegt, ist der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine vom Ausmass der Beschäftigung abhängig. Bei Alleinerziehenden entspricht das vergünstigte Betreuungspensum maximal dem Beschäftigungspensum + 20 %. Bei Paaren entspricht das vergünstigte Betreuungspensum maximal dem gemeinsamen Beschäftigungspensum abzüglich 100 % + 20 %. Das bedeutet, dass ein Paar, das gemeinsam 140 % arbeitet, maximal einen Gutschein für 60 % erhalten würde. Eine alleinerziehende Person, die zu 60 % erwerbstätig ist, würde maximal für 80 % einen Betreuungsgutschein erhalten. Die Gemeinden können eine engere Koppelung an das Beschäftigungspensum vorschreiben.

Bei einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs wird ein Betreuungsgutschein im Umfang von 40 % verfügt.

Bei Gutscheinen zur sozialen Integration legt die zuständige Fachstelle das Betreuungspensum fest (je nach Indikation zwischen 20 und 60 %).

#### **5.2 Höhe der Subvention pro Tag/pro Stunde**

Die maximale Höhe des Gutscheins beträgt CHF 100 pro Tag für einen Kita-Platz und CHF 8.50 für eine Stunde Betreuung durch eine Tagesfamilie. Mit zunehmendem massgebendem Einkommen reduziert sich die Mitfinanzierung linear und sinkt ab einem massgebenden Einkommen von CHF 160'000 auf 0. Das massgebende Einkommen wird grundsätzlich gleich berechnet wie bisher.

Kitas und Tagesfamilien brauchen für die Betreuung von Kindern bis 12 Monaten mehr Personal. Eltern von Kleinkindern erhalten deshalb einen um 50 % höheren Gutschein, um höhere Tarife ausgleichen zu können. Analog dazu erhalten Eltern von Schulkindern, die ihr Kind in einer Kita betreuen lassen, einen um 25 % tieferen Gutschein.

Die Eltern zahlen in jedem Fall mindestens CHF 7 pro Tag bzw. CHF 0.70 pro Stunde selber an die Betreuungskosten. Der Gutscheinbetrag wird vom Tarif des Betreuungsangebots abgezogen. Die Anbieter legen ihre Preise selber fest. Wie viel eine Familie für die Betreuung zahlt, ist deshalb auch vom Tarif des Angebots abhängig.

## **6. Einlösung von Betreuungsgutscheinen**

Eltern können Betreuungsgutscheine bei Kitas und TFO mit einer Zulassung des Sozialamts (GEF) einlösen.

## **7. Lastenausgleichsberechtigte Kosten der Gemeinden**

Gemeinden, die Betreuungsgutscheine ausgeben, können die Kosten für die Gutscheine abzüglich eines Selbstbehalts von 20 % über den Lastenausgleich abrechnen. Für die Berechnung des Selbstbehalts werden die im Kanton Bern durchschnittlichen Aufwendungen für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100 % in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie für die Berechnung berücksichtigt.

## **8. Aufsicht und Bewilligung über die Kitas und TFO**

Im alten System gibt es private Kitas, die vom Kanton beaufsichtigt werden, sowie subventionierte Kitas, die unter der Aufsicht der Gemeinden stehen. Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine wird nicht länger zwischen privaten und subventionierten Kitas unterschieden.

Nach der Umstellung gibt es nur noch private Kitas, die mit entsprechender Zulassung entscheiden können, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Die Aufsicht über die Kitas muss deshalb neu geregelt und vereinheitlicht werden. Der Kanton wird voraussichtlich zukünftig die Bewilligungsvoraussetzungen nur noch in groben Zügen festlegen. Die Gemeinden sind sodann für den Vollzug der Bewilligung und die Aufsicht der Betreuungsinstitutionen auf ihrem Gebiet zuständig.

## **9. Zeitpunkt der Einführung der Betreuungsgutscheine**

Ab 1. Januar 2022 wird nicht mehr zwischen Anbietern mit subventionierten Kita-/TFO-Plätzen und privaten Anbietern unterschieden. Der bestehende Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde Belp und dem Verein familienergänzende Kinderbetreuung Belp muss auf den Zeitpunkt der Einführung der Betreuungsgutscheine, d. h. per 31. Juli 2020, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Die Schaffung von genügend Betreuungsplätzen in Kitas und bei TFO wird der privaten Initiative bzw. dem "Markt" überlassen.

## **10. Finanzierung**

Für das Jahr 2018 hat die Gemeinde Belp die folgenden Beträge als Subvention für die familienergänzende Kinderbetreuung ausgegeben und dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt:

|                                |            |                   |
|--------------------------------|------------|-------------------|
| – Beitrag Kita (Verein KiPlus) | CHF        | 398'041.36        |
| – Beitrag TFO (Verein KiPlus)  | CHF        | 294'272.66        |
| – Beitrag an übrige TFO        | CHF        | 2'211.20          |
| <b>Total</b>                   | <b>CHF</b> | <b>694'525.22</b> |

Die Gemeinde Belp muss sich an diesen Kosten mit einem Selbstbehalt von 20 % des anrechenbaren Beitrags – unter Berücksichtigung von kantonal durchschnittlichen Elternbeiträgen – beteiligen, ausmachend für das Jahr 2018 CHF 137'546.02.

Für die Jahre 2018 und 2019 wurden für Kita/TFO insgesamt Kosten von CHF 756'000 budgetiert. Der anteilmässige Betrag für 2018 wurde für die Kita nicht ausgeschöpft. Bei der TFO konnten lediglich rund 50'000 der bewilligten 68'000 Betreuungsstunden erbracht werden. Es standen nicht genügend Tagesfamilien zur Verfügung. Und auch die Nachfrage nach Betreuungsplätzen TFO ist geringer ausgefallen.

Aus heutiger Sicht – und ausgehend von der Annahme der Kostenneutralität – ist im ersten Jahr der Einführung des Systems Betreuungsgutscheine wie bisher ein Betrag von CHF 756'000 zu budgetie-

ren. Diese Kosten können, abzüglich des Selbstbehalts von 20 % (rund CHF 151'000), dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden.

Für die Gesuchsstellung durch die Eltern, die Gesuchsprüfung und die Abrechnung durch die Gemeinden und die Angebotsbestätigung durch die Institutionen (Kita/TFO), stellt der Kanton als Support kostenlos die Weblösung kiBon der DV Bern AG zur Verfügung. Diese Weblösung funktioniert ähnlich wie TaxMe für die Steuern.

Das Betreuungsgutscheinsystem in Belp wird, insbesondere hinsichtlich der Kostenentwicklung, nach einer Einführungsphase von August 2020 – Dezember 2023, im Jahr 2023 evaluiert.

## STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat hat am 29. August 2019 beschlossen, dass die Gemeinde Belp im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung dem System Betreuungsgutscheine per 1. August 2020 beitrifft. Bezüglich Ausgabe von Betreuungsgutscheinen konnten die Gemeinden zwischen drei Möglichkeiten wählen. Der Gemeinderat hat entschieden, die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nicht zu beschränken und damit einen Rechtsanspruch zu begründen.

Zur Umsetzung des Betreuungsgutscheinsystems hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Zuständigkeit in der Gemeinde rechtlich beurteilt. Gemeinden, welche die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nicht beschränken, wird empfohlen, im Organisationsreglement vorzusehen, dass die entsprechende kreditrechtliche Grundlage abschliessend vom Gemeinderat beschlossen und der Aufwand im Budget gebunden eingestellt wird. Mit dieser Lösung entfällt der Ausgabenbeschluss der Stimmberechtigten.

Die Einführung des neuen Gutscheinsystems durch den Gemeinderat bedarf der Ergänzung der Gemeindeordnung.

In der Gemeindeordnung ist daher folgender neuer Artikel aufzunehmen:

|   | <b>Artikel 45a</b>  |
|---|---|
| Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung | <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.</p> |

## ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Die Gemeindeordnung wird mit Artikel 45a ergänzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## REFERAT

**Referentin: Gemeinderätin Susanne Grimm-Arnold**

Gemeinderätin Susanne Grimm-Arnold präsentiert anhand einer PowerPoint-Präsentation die Teilrevision der Gemeindeordnung Belp hinsichtlich der Finanzierung der Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien.

Der Vorsitzende dankt Susanne Grimm für die Vorstellung des Geschäfts und erkundigt sich nach einer Wortmeldung. Da die Versammlung kein Wortbegehren hat, schliesst der Vorsitzende die Diskussion und kommt zur

## SCHLUSSABSTIMMUNG

Gestützt auf die Ausführungen des Gemeinderats und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, genehmigt die Gemeindeversammlung **mit grossem Mehr ohne Gegenstimme** folgenden

### Beschluss:

1. Die Gemeindeordnung wird mit Artikel 45a ergänzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Nr. 2020-31

---

|                   |   |
|-------------------|---|
| 1.12.802<br>9.405 | Gebührenreglement / Gebührentarif<br>Hundetaxe<br><b>Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement);<br/>Genehmigung</b> |
|-------------------|---|

---

## AUSGANGSLAGE

Die Erhebung von Benützungs- und Verwaltungsgebühren stützt sich auf eine gesetzliche Grundlage, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt und im Gebührenreglement festgehalten ist. Für die Ausführungsbestimmungen besteht der Gebührentarif.

Das bisherige Gebührenreglement wurde am 8. Dezember 2005, mit Teilrevision vom 20. Juni 2013, durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der Gebührentarif wurde letztmals am 29. November 2018 durch den Gemeinderat angepasst. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, das Gebührenreglement neu zu gestalten und die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung aufzunehmen.

## Erwägungen

Da im bisherigen Gebührenreglement auch eine Bestimmung über die Hundetaxe vorhanden ist, wurde der Titel des Reglements entsprechend ergänzt. Das Reglement heisst nun "Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement)". Die Hundetaxe ist keine Gebühr. Für die Erhebung ist jedoch eine reglementarische Grundlage nötig.

Im neuen Reglement sind die Bestimmungen enthalten, die aufgrund der Rechtsprechung oder politisch begründet in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Ausführungsbestimmungen, die sich laufend verändern können, sind in der Verordnung aufgeführt und können durch den Gemeinderat erlassen werden. Dadurch erhält der Gemeinderat eine grosse Flexibilität und muss nicht jede Änderung der Gemeindeversammlung unterbreiten.

## Zum Reglement

Gegenüber dem bisherigen Reglement wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen.

Die Verwaltungsgebühren können entweder mit einer Pauschalgebühr pro Leistung oder nach Zeitaufwand festgelegt werden. Die Gebühren müssen stets verhältnismässig sein.

Der Stundenansatz beträgt:

- a. für Leistungen im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I)  
80 bis 110 Franken;
- b. für Leistungen, die besondere fachliche Qualifikationen erfordern (Aufwandgebühr II),  
120 bis 150 Franken.

In der Verordnung hat der Gemeinderat den Stundenansatz wie folgt bestimmt:

Die Aufwandgebühr I beträgt CHF 80 und die Aufwandgebühr II CHF 120 pro Stunde.

## **REGLEMENT ÜBER DIE GEBÜHREN UND DIE HUNDETAXE (GEBÜHRENREGLEMENT)**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Belp beschliessen, gestützt auf Artikel 35 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 folgendes

### **REGLEMENT ÜBER DIE GEBÜHREN UND DIE HUNDETAXE (GEBÜHRENREGLEMENT)**

#### **I. Gegenstand**

##### **Artikel 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren und der Hundetaxe durch die Gemeinde Belp (Gemeinde).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben

- a besondere Vorschriften über die Erhebung oder Bemessung von Gebühren, die Gebührenfreiheit bestimmter Leistungen und den Bezug von Gebühren im eidgenössischen, kantonalen oder gemeindeeigenen Recht,
- b die vertragliche Vereinbarung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde, insbesondere gemäss dem Reglement vom 6. Dezember 2018 über die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungsgreglement).

#### **II. Gebühren**

##### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 2**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a Benützungsgebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes,
- b Verwaltungsgebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in den Ausführungsbestimmungen (Art. 24).

##### **Artikel 3**

Gebührenpflichtige

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Bewilligung beantragt.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die mit der Gebühr abgegoltene Leistung veranlasst.

##### **Artikel 4**

Ausnahmen von der  
Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Keine Gebühren sind geschuldet

- a für Leistungen der Gemeindeverwaltung zu Gunsten der Mitglieder von Gemeindebehörden, welche diese in Ausübung ihres Amtes in Anspruch nehmen,

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
|                                 | <p><i>b</i> für Auskünfte und für die Abgabe von Drucksachen und weiteren Unterlagen an ortsansässige politische Parteien.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn</p> <p><i>a</i> dies im öffentlichen Interesse liegt und</p> <p><i>b</i> die Leistung nicht zu geschäftlichen Zwecken wie namentlich Erwerbs- oder Werbezwecken in Anspruch genommen wird.</p> <p><sup>3</sup> Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.</p>     |
| Allgemeine Bemessungsgrundsätze | <p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zum Aufwand der Gemeinde für diese Leistungen (Äquivalenzprinzip).</p> <p><sup>2</sup> Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p><sup>3</sup> Benützungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in andern Gemeinwesen oder in der Privatwirtschaft.</p> |
| Auslagen, Steuern               | <p><b>Artikel 6</b></p> <p>Soweit die Tarife in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren</p> <p><i>a</i> die mit den gebührenpflichtigen Leistungen verbundenen Auslagen der Gemeinde, sofern diese das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind,</p> <p><i>b</i> auf den Gebühren erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweils anwendbaren Satz.</p>   |
| Erlass im Einzelfall            | <p><b>Artikel 7</b></p> <p>Die Gemeinde kann geschuldete Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder aus andern Gründen unverhältnismässig wäre.</p>   |
| Besondere Fälle                 | <p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann das Entgelt für bestimmte Leistungen in begründeten Fällen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.</p> <p><sup>2</sup> Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn der öffentliche Grund während längerer Zeit benützt wird oder die Gemeinde Leistungen im Rahmen eines Grossanlasses oder zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.</p>   |
| Ausserordentlicher Aufwand      | <p><b>Artikel 9</b></p> <p>Die Gemeinde informiert die Gebührenpflichtigen vor der Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung, wenn absehbar ist, dass diese einen ausserordentlich oder unerwartet hohen Aufwand und entsprechende Kostenfolgen verursacht.</p>  |
|                                 | <p><b>2. Benützungsgebühren</b></p>   |
| Gegenstand                      | <p><b>Artikel 10</b></p> <p>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die bewilligungspflichtige, über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes.</p>   |
| Bemessung                       | <p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bestehen</p> <p><i>a</i> aus einer Grundgebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Benützung einer bestimmten, beschränkten Fläche,</p>  |

|                          |  |
|--------------------------|--|
|                          | <p><i>b</i> einer Gebühr pro m<sup>2</sup> zusätzlich benützte Fläche.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr für die Benützung zusätzlicher Flächen richtet sich nach der Beschaffenheit der Fläche.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann eine maximale Gebühr pro Tag vorsehen.</p>   |
|                          | <p><b>3. Verwaltungsgebühren</b></p>   |
| Gegenstand               | <p><b>Artikel 12</b></p> <p>Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die</p> <p><i>a</i> durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können,</p> <p><i>b</i> der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen und</p> <p><i>c</i> nicht ihrer Natur nach unentgeltlich erbracht werden.</p>   |
| Bemessung                | <p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup> Wo das übergeordnete Recht und Artikel 15 und 16 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand (Aufwandgebühren).</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale aufgrund von Erfahrungswerten festsetzen oder dafür einen pauschalierten Rahmen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Er kann für Stundenansätze sowie für Pauschalen und für pauschalierte Rahmen auf die Tarife einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verweisen.</p>   |
| Aufwandgebühren          | <p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Aufwandgebühren gelten je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird, unterschiedliche Stundenansätze.</p> <p><sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt</p> <p><i>a</i> für Leistungen im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I) 80 bis 110 Franken,</p> <p><i>b</i> für Leistungen, die besondere fachliche Qualifikationen erfordern (Aufwandgebühr II), 120 bis 150 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Mit den Aufwandgebühren ist der Personal- und Infrastrukturaufwand der Gemeinde abgegolten (Vollkosten).</p> <p><sup>4</sup> Aufwandgebühren sind geschuldet, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt. Der Aufwand wird in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde erfasst den Aufwand in geeigneter Form.</p> |
| Baubewilligungsverfahren | <p><b>Artikel 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für Baubewilligungsverfahren bestehen aus</p> <p><i>a</i> Aufwandgebühren oder Pauschalen für die Entgegennahme und Bekanntgabe des Gesuchs,</p> <p><i>b</i> einer Gebühr für die materielle Prüfung und Behandlung des Gesuchs,</p> <p><i>c</i> einer Gebühr für das Ausstellen der Bewilligung, abgestuft nach der Art des Verfahrens,</p> <p><i>d</i> Aufwandgebühren oder Pauschalen für besondere Aufwendungen, die mit den Gebühren gemäss den Buchstaben a – c nicht abgegolten sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr für die materielle Prüfung und Behandlung des Gesuchs gemäss Absatz 1 Buchstabe b bemisst sich</p> <p><i>a</i> für Neu- und Anbauten nach dem Bauvolumen (umbauter Raum),</p> <p><i>b</i> für Um- und Ausbauten nach den Baukosten (Promilleansatz).</p>   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
|                                | <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b und c ein Minimum festsetzen.</p> <p><sup>4</sup> Besondere Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 Buchstabe d sind alle Aufwendungen, die nicht in allen Verfahren anfallen, wie namentlich Aufwendungen für Brandschutz- oder andere Auflagen, besondere Bewilligungen, das Einholen von Fachberichten, Einigungsverhandlungen, Augenscheine und dergleichen.</p> |
| Drucksachen und digitale Daten | <p><b>Artikel 16</b><br/>Die Gebühren für Drucksachen und digitale Daten tragen dem Wert der Leistung und den der Gemeinde entstandenen Kosten Rechnung.</p>   |
|                                | <p><b>4. Fälligkeit, Bezug, Säumnisfolgen, Verjährung</b></p>  |
| Fälligkeit, Bezug              | <p><b>Artikel 17</b><br/><sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der damit abgeholzten Leistung fällig.<br/><sup>2</sup> Die Gemeinde stellt fällige Gebühren umgehend in Rechnung, soweit diese nicht sogleich bezahlt werden.<br/><sup>3</sup> Sie kann in begründeten Fällen eine Vorauszahlung verlangen.<br/><sup>4</sup> Die Zahlungsfrist für die in Rechnung gestellten Gebühren beträgt 30 Tage.</p>                 |
| Säumnis                        | <p><b>Artikel 18</b><br/><sup>1</sup> Die Gemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist und setzt eine angemessene Nachfrist an.<br/><sup>2</sup> Nach Ablauf der Nachfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr geschuldet. Die Gemeinde stellt Verzugszinsen in Rechnung, wenn sie mehr als 20 Franken betragen.<br/><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Mahngebühren vorsehen.</p>                         |
| Verfügung                      | <p><b>Artikel 19</b><br/><sup>1</sup> Die Gemeinde setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, durch Verfügung nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) fest.<br/><sup>2</sup> Sie leitet nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung nötigenfalls die Betreibung ein.</p>   |
| Verjährung                     | <p><b>Artikel 20</b><br/><sup>1</sup> Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren einmalige Gebühren 10 Jahre und wiederkehrende Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.<br/><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.<br/><sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss die Artikel 135 bis 139 des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>   |
|                                | <p><b>III. Hundetaxe</b></p>   |
| Grundsatz, Hundetaxpflicht     | <p><b>Artikel 21</b><br/><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine jährliche Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012.<br/><sup>2</sup> Die Hundetaxe schulden die Halterinnen und Halter, die am 1. August des betreffenden Jahres Wohnsitz in der Gemeinde und einen Hund haben, der zu diesem Zeitpunkt älter als sechs Monate ist.<br/><sup>3</sup> Keine Hundetaxe ist geschuldet für</p>                   |

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
|                                    | <p><i>a</i> Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,<br/><i>b</i> Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,<br/><i>c</i> Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Hundetaxpflicht vorsehen.</p>   |
| Bemessung                          | <p><b>Artikel 22</b><br/>Die Hundetaxe beträgt 50 bis 200 Franken pro Hund und Jahr.</p>  |
| Sinngemäss anwendbare Bestimmungen | <p><b>Artikel 23</b><br/>Die Bestimmungen über den Bezug und den Erlass von Gebühren sowie über die Säumnisfolgen und die Verjährung gelten sinngemäss für die Hundetaxe.</p>   |
|                                    | <p><b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>  |
| Ausführungsbestimmungen            | <p><b>Artikel 24</b><br/>Der Gemeinderat regelt durch Verordnung</p> <p><i>a</i> die Höhe der Benützungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds,<br/><i>b</i> die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeindeverwaltung und die Höhe der entsprechenden Verwaltungsgebühren,<br/><i>c</i> Einzelheiten betreffend den Bezug der Gebühren,<br/><i>d</i> die Zuständigkeiten, insbesondere zum Erlass von Gebühren (Artikel 7), zum Abschluss von Vereinbarungen in besonderen Fällen (Artikel 8) und zum Erlass von Verfügungen (Artikel 19),<br/><i>e</i> die Höhe der Hundetaxe (Artikel 22),<br/><i>f</i> soweit erforderlich oder angezeigt weitere Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.</p> |
| Übergangsrecht                     | <p><b>Artikel 25</b><br/>Die Gebühren für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements in Anspruch genommen oder veranlasst worden sind, richten sich nach bisherigem Recht.</p>   |
| Aufhebung bisherigen Rechts        | <p><b>Artikel 26</b><br/>Das Gebührenreglement vom 8. Dezember 2005 ist aufgehoben.</p>   |
| Inkrafttreten                      | <p><b>Artikel 27</b><br/>Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.</p>   |

## Fazit

Das neue Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement) entspricht der heutigen Rechtsprechung und ermächtigt den Gemeinderat, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Damit erhält er die Flexibilität, die Gebühren gemäss den gesetzlichen Vorgaben kostendeckend und verhältnismässig ansetzen zu können.

## ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Das Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement) wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

## REFERAT

**Referent: Gemeinderat Jean-Michel With**

Gemeinderat Jean-Michel With ist völlig klar, dass die meisten Belperinnen und Belper nur wegen des Gebührenreglements und der Hundetaxe in die Dreifach-Sporthalle gekommen seien. Es sei ein derart knackiges Thema, dass sich die Versammlung genügend Zeit nehmen sollte, um sich diesem Reglement ausführlich anzunehmen ...

... Jean-Michel With ergänzt, dass das Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe die heutige Rechtsprechung widerspiegeln. Und in Zukunft werde es so sein, dass der Gemeinderat die Tarife genehmigen dürfe. Das Ganze müsse kostendeckend und verhältnismässig sein. Falls es gewünscht werde, können die Artikel des Reglements einzeln behandelt werden. Gegebenenfalls bitte er um ein Handzeichen. Andernfalls trage er nun noch den Antrag des Gemeinderats vor ...

Der Vorsitzende dankt Jean-Michel With für die Vorstellung dieses Geschäft. Er nehme an, dass auf die artikelweise Beratung des Gebührenreglements verzichtet werden könne.

Hingegen erlaubt sich der Vorsitzende, die Versammlung zu Bemerkungen über das gesamte Geschäft anzufragen bzw. er sei bereit, Bemerkungen zu den neuen Artikeln des Gebührenreglements entgegenzunehmen.

## DISKUSSION

Markus Klauser ist unsicher, ob er sich in der PowerPoint-Präsentation geirrt habe. Er erinnere sich an einen Stundenansatz II von CHF 110 – 120. Aber in der Botschaft stehe etwas anderes. Dort sei die Rede von Aufwandgebühr. In diesem Moment realisiert Markus Klauser, dass zusätzlich von Stundenansatz die Rede sei. Trotzdem denke er, dass CHF 120 – 150 pro Stunde etwas hoch sei. Er würde diese Aufwandgebühr etwas niedriger ansetzen, mindestens um 20 %.

Jean-Michel With entgegnet, dass bei der Aufwandgebühr unterschieden werde zwischen "üblicher Verwaltungstätigkeit" und "Tätigkeit mit besonderen fachlichen Qualifikationen". Diese Aufgaben tätigen Leute, die von ihrer Ausbildung her z. B. einen Fachausweis oder eine höhere Qualifikation brauchen. So gesehen seien dies durchaus angemessene Stundenansätze. Aber dies liege jeweils im Auge des Betrachters. Erhalte er eine Rechnung, habe er auch immer das Gefühl, das es mega teuer sei. Sollen aber die Finanzen der Gemeinde im Griff behalten werden, so denke er, dass die Gebühren für diese Tätigkeiten durchaus angemessen seien.

Bei näherer Betrachtung stellt der Vorsitzende fest, dass die Gemeinde diese Aufwandgebühren im Wesentlichen gegenüber der Energie Belp in Rechnung stelle. Hierbei erwähne er, dass die Gebühren, welche die Energie Belp demgegenüber der Gemeinde Belp verrechne, um etliches höher seien. Wenn die Gemeinde die Aufwandgebühr senken würde, dann wäre dies zu Gunsten der Energie Belp. Grundsätzlich habe er nichts dagegen, da die Energie Belp der Gemeinde gehöre. Aber schon heute gebe es eine Diskrepanz in der gegenseitigen Verrechnung der Leistungen. Die Leistungen seien in einem Dienstleistungsvertrag geregelt.

Gemäss Jean-Michel With hält die Gemeinde Mass. Sie starte deshalb mit den tiefsten Ansätzen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob es richtig sei, dass er keinen Antrag gestellt habe, bejaht dies Markus Klauser.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach weiteren Wortbegehren zu diesem Geschäft. Da dies nicht der Fall ist, schreitet er zur

## SCHLUSSABSTIMMUNG

Gestützt auf die Ausführungen des Gemeinderats und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, genehmigt die Gemeindeversammlung **mit grossem Mehr ohne Gegenstimme** folgenden

**Beschluss:**

Das Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement) wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

**Nr. 2020-32**

|                   |   |
|-------------------|---|
| 4.230<br>1.12.407 | Planungsmehrwertausgleich<br><b>Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten,<br/>Teilrevision 2020; Genehmigung</b> |
|-------------------|---|

**AUSGANGSLAGE**

Am 9. Juni 2016 beschloss der Grosse Rat im Rahmen einer umfassenden Revision der bernischen Baugesetzgebung eine Änderung des Baugesetzes (BauG). Im Rahmen dieser BauG-Änderung wurden unter anderem die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) angepasst. Die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung finden sich in den Artikeln 142 – 142f BauG. Das neue Baugesetz ist am 1. April 2017 in Kraft getreten.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Belp haben darauf an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2017 als Nachvollzug des neuen Baugesetzes und im Hinblick auf die Arbeiten der laufenden Ortsplanungsrevision das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Belp genehmigt.

Bereits im September 2017 ist der Regierungsrat durch den Grossen Rat beauftragt worden, die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung, namentlich zum Verfahren und zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei Auf- und Umzonungen, anzupassen. Die Anpassungen wurden im September 2019 beschlossen und sind am 1. März 2020 in Kraft getreten. Sie haben auch auf das vorliegende Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Belp Einfluss, weshalb der Gemeinderat die vorliegende Teilrevision in die Wege geleitet hat und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

In Tabelle 1 sind die betroffenen Artikel aufgeführt:

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Art. 1                     | Anpassung Artikel und Ergänzung Datum.   |
| Art. 3 Abs. 1 lit. b und c | Auf- und Umzonung wurden verwechselt. Formelle Korrektur.  |
| Art. 3 Abs. 2 (neu)        | Aufnahme der Bestimmung zum Verzicht einer Mehrwertabgabe bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften oder der zulässigen Nutzung, die das ganze Gemeindegebiet betreffen.                           |
| Art. 3 Abs. 3              | Bei Um- und Aufzonungen soll anstatt der Freigrenze neu ein Freibetrag von CHF 100'000 festgelegt werden.  |
| Art. 4 Abs. 4              | Die Mehrwertabgabe bei einer Um- oder Aufzonung wird von 20 % auf 25 % des Mehrwerts angehoben.  |
| Art. 4 Abs. 5              | Indexierung neu mit dem Landesindex der Konsumentenpreise.   |
| Art. 5                     | Für die Fälligkeit der Mehrwertabgabe ist die Realisierung massgebend (Art. 2 Abs. 2 Baubewilligungsdekret (BewD), Schnurgerüstabnahme). Die Fälligkeit bei Veräusserung bei Um- und Aufzonungen entfällt. |
| Art. 6 Abs. 2              | Indexierung neu mit dem Landesindex der Konsumentenpreise.   |
| Art. 8 Abs. 2              | Ergänzung mit dem Hinweis, dass die Erträge für sämtliche vorgesehene Zwecke, inkl. für öffentliche steuerfinanzierte Infrastrukturaufgaben, verwendet werden dürfen.                                      |

Tabelle 1: Zusammenfassung der Änderungen

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN

### Art. 3 Abs. 1 lit. b und c – Planungsvorteil

In Art. 3 Abs. 1 lit. b und c sind die Begriffe Aufzonung und Umzonung verwechselt worden. Dieser Fehler wird im Rahmen der Teilrevision korrigiert.

### Art. 3 Abs. 2 – Planungsvorteil

In einem neuen Absatz soll die heutige Praxis bei den Mehrwertberechnungen im Reglement verankert werden. Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften oder der zulässigen Nutzung, die für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben (Beispiel: Verkleinerung der Grenzabstände).

### Art. 3 Abs. 3 – Planungsvorteil

Art. 142a Abs. 4 BauG hält fest, dass es sich beim Schwellenwert von CHF 20'000 für planungsbedingte Mehrwerte bei Einzonungen um eine zwingende Freigrenze handelt. Die Gemeinde hat bei Einzonungen keinen Spielraum.

In Art. 142a Abs. 5 BauG ist der Handlungsspielraum der Gemeinden im Zusammenhang mit der Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Um- und Aufzonungen jedoch erweitert worden. Gemeinden können für planungsbedingte Mehrwerte bei Um- und Aufzonungen im Reglement eine Freigrenze, einen Freibetrag (Abzug) oder eine Kombination von beidem vorsehen. Der Gemeinderat hat beschlossen, die bisherige Freigrenze von CHF 100'000 neu durch einen Freibetrag von CHF 100'000 zu ersetzen.

Zur Illustration zeigt die Tabelle 2 den Vergleich einer Berechnung einer Mehrwertabgabe zwischen der Freigrenze und dem Freibetrag mit einem Mehrwert von CHF 100'000:

| Freigrenze (bisher)  | Freibetrag (neu)   |
|--|--|
| Als Freigrenze wird der Schwellenwert bzw. Betrag bezeichnet, bis zu welchem planungsbedingte Mehrwerte von der Mehrwertabgabe befreit sind. Übersteigt ein planungsbedingter Mehrwert den Schwellenwert, wird die Mehrwertabgabe auf dem vollen Mehrwert erhoben. | Beim Freibetrag handelt es sich um einen Abzug. Der betreffende Betrag wird vom brutto berechneten Planungsmehrwert in jedem Fall abgezogen und auf der Differenz wird die Mehrwertabgabe erhoben. |
| <b>Beispiel 1</b><br>Mehrwert CHF 110'000<br>Abgabesatz % 20<br>Mehrwertabgabe CHF 22'000  | <b>Beispiel</b><br>Mehrwert CHF 110'000<br>./. Freibetrag CHF 100'000<br>abgabebestimmender Mehrwert CHF 10'000<br>Abgabesatz % 20<br>Mehrwertabgabe CHF 2'000                                     |
| <b>Beispiel 2</b><br>Mehrwert CHF 98'000<br>Abgabesatz % 20<br>Mehrwertabgabe CHF 0  |  |

Tabelle 2: Begriff Freigrenze / Freibetrag mit Beispielen

Der Freibetrag hat aus Sicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den Vorteil, dass die Höhe der Mehrwertabgabe etwas sanfter ansteigt, da Mehrwerte erst über dem Betrag von CHF 100'000 fällig werden. Der Gemeinderat erachtet den Freibetrag daher als die gerechtere Lösung. Die aufgeführten Beispiele in der Tabelle zeigen, dass mit dem Wechsel von der Freigrenze zum Freibetrag mit einem Mehrwert von CHF 110'000 und einem Abgabesatz von 20 % anstatt CHF 22'000 nur noch CHF 2'000 Mehrwertabgabe bezahlt werden müssen. Der Freibetrag hat für die Gemeinde also Mindereinnahmen zur Folge.

### Art. 4 Abs. 4 – Bemessung der Mehrwertabgabe

Damit den Mindereinnahmen aufgrund der Einführung des Freibetrags entgegengewirkt werden kann, erachtet es der Gemeinderat als legitim, den Abgabesatz bei Um- und Aufzonungen von 20 % auf 25 % zu

erhöhen. Zu diesem Entscheid beigetragen hat auch das Ergebnis der Schulraumplanung 2018. Die notwendigen Investitionen von geschätzten CHF 70 Mio. in den nächsten 15 Jahren stellen für die Gemeinde eine gewaltige Herausforderung dar. Die Erhöhung des Abgabesatzes bei Um- und Aufzonungen um 5 % wird bei dieser Ausgangslage vom Gemeinderat als moderat betrachtet.

Die Tabelle 3 zeigt einen Vergleich von Abgabesätzen ausgewählter Gemeinden im Kanton Bern, in welchem die Gemeinde Belp im unteren Bereich angesiedelt ist:

| Einzonung |   | Um- und Aufzonung |   |
|-----------|---|-------------------|---|
| 50 %      | Stadt Bern  | 40 %              | Stadt Bern  |
| 40 %      | Aarberg, Bolligen, Köniz, Münchenbuchsee, Münsingen, Rubigen, Steffisburg, Stettlen, Worb, Zollikofen (ansteigend auf 50 %)<br><u>fix:</u><br>Biel, Leissigen, Ostermundigen, Seftigen (37 %), Thun, Vechigen | 40 %              | Aarberg, Biel, Köniz, Ostermundigen, Rubigen (Aufzonung 30 %), Vechigen, Worb (ohne Aufzonung)                              |
| 35 %      | <u>ansteigend bis 50 %:</u><br>Biglen, Herzogenbuchsee, Toffen<br><u>fix:</u><br>Langenthal, Urtenen-Schönbühl  | 35 %              | Thun  |
| 33 %      | <u>fix:</u><br>Burgdorf, Spiez  | 33 %              | Bolligen, Burgdorf, Spiez   |
| 30 %      | <u>ansteigend bis 50 %:</u><br>Belp, Interlaken, Lyss, Lyssach, Moosseedorf, Muri, Ringgenberg, Uetendorf<br><u>fix:</u><br>Langnau   | 30 %              | Herzogenbuchsee, Langnau, Lyss, Münsingen, Muri, Ringgenberg, Steffisburg, Toffen, Uetendorf, Urtenen-Schönbühl, Zollikofen |
| 25 %      | Lauterbrunnen, Mühleberg (ansteigend bis 40 %)  | 25 %              | Biglen, Interlaken, Lauterbrunnen, Lyssach, Stettlen, Wiedlisbach   |
| 23 %      | Neuenegg  | 20 %              | Belp, Moosseedorf, Mühleberg, Neuenegg  |

Tabelle 3: Abgabesätze nach neuem Baugesetz gemäss gültigen Gemeindereglementen (Quelle: Urs Eymann, Fürsprecher, Bern / 9. Januar 2020)

#### Art. 4 Abs. 5 – Bemessung der Mehrwertabgabe

Gemäss Absatz 5 ist der Mehrwertabgabebetrag nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe (Bundesamt für Statistik) zu indexieren. Gemäss Art. 142d Abs. 3a BauG unterliegt die Mehrwertabgabe bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird.

#### Art. 5 – Fälligkeiten

Neu wird den Gemeinden in Art. 142c Abs. 1a BauG die Möglichkeit eröffnet, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe zu regeln. Gesetzlich möglich ist eine Fälligkeit bei Veräusserung und Realisierung bzw. dem Erstreitenden der beiden Szenarien (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder nur bei Realisierung (Art. 2 Abs. 2 BewD).

Mit der Teilrevision des vorliegenden Reglements soll die Veräusserung gestrichen werden. Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen soll demnach eintreten, wenn ein Vorhaben realisiert wird. Massgebend ist Art. 2 Abs. 2 BewD (Schnurgerüstabnahme).

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei der Veräusserung eher problematisch ist. Als Beispiel sei der Verkauf einer Stockwerkeigentumswohnung oder der Verkauf von Einfamilienhäusern genannt. Es muss ein Mehrwert bezahlt werden, der noch nicht realisiert wurde. Oder

es bestehen keine Absichten, ein Vorhaben auszulösen, bei welchem der Mehrwert realisiert wird. Die Fälligkeit bei Veräusserung kommt auch im Erbfall oder anderen Formen der unentgeltlichen Handänderung (z. B. Abtretung) zum Tragen. Für die Fälligkeit der Mehrwertabgabe soll deshalb einzig die Realisierung massgebend sein.

#### **Art. 6 Abs. 2 Verfahren**

Der Mehrwertabgabebetrag ist neu nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe (Bundesamt für Statistik) zu indexieren. Gemäss Art. 142d Abs. 3a BauG unterliegt die Mehrwertabgabe bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird.

### **STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS**

Der Gemeinderat unterbreitet mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Belp eine Vorlage, die im Zuge der geänderten kantonalen Baugesetzgebung auf kommunaler Ebene aktualisiert und genehmigt werden muss.

Das kantonale Baugesetz gibt neu den Gemeinden im Zusammenhang mit der optionalen Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Um- und Aufzonungen einen grösseren Handlungsspielraum. Der Gemeinderat möchte diesen Spielraum nutzen und mit der Einführung des Freibetrags bei Um- und Aufzonungen eine für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gerechtere Lösung anbieten, auch wenn dies finanziell zu Lasten der Gemeinde geht. Die durchgeführte Vernehmlassung bei den Parteien hat gezeigt, dass diese Änderung vollumfänglich unterstützt wird.

Mit Blick auf das hohe Investitionsvolumen, das die Gemeinde in den nächsten 15 Jahren zu bewältigen hat, erachtet der Gemeinderat eine Erhöhung des Abgabesatzes bei Um- und Aufzonungen mit 5 %, d. h. von 20 % auf 25 %, als moderat und gerechtfertigt. Weiter können gewisse Einbussen, die mit der Einführung des Freibetrags entstehen, kompensiert werden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Erhöhung von 5 % in der Siedlungsentwicklung nach Innen keinen hemmenden Effekt auslösen wird und die geplanten Projekte auch mit einem höheren Abgabesatz realisiert werden. In der Vernehmlassung sind weitergehende Erhöhungen der Abgabesätze – auch bei Einzonungen – erwogen worden. Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass bei Um- und Aufzonungen eine moderate Erhöhung von 5 % eine mehrheitsfähige Lösung darstellt und im Sinne der zukünftigen Gemeindeentwicklung ist. Der Abgabesatz bei Einzonungen soll bei 30 % – aufsteigend bis 50 % – belassen werden.

Mit dem Verzicht der Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Veräusserung wird weiter der Vollzug der Mehrwertabgabe vereinfacht. Die Mehrwertabgabe ist in Zukunft nur bei einer Realisierung geschuldet. Der Gemeinderat schätzt, dass damit auch dem Gerechtigkeitsempfinden Rechnung getragen wird.

Der Gemeinderat ist aufgrund der obigen Ausführungen der Meinung, der Gemeindeversammlung mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten eine ausgewogene Vorlage unterbreiten zu können, welche zum Wohle der Entwicklung der Gemeinde Belp ein gutes Instrument darstellt.

### **ANTRAG DES GEMEINDERATS**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Die Teilrevision des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## REFERAT

**Referentin: Gemeinderätin Susanne Grimm-Arnold**

Für Gemeinderätin Susanne Grimm-Arnold ist speziell, dass sie jahrelang nie am Rednerpult gestanden sei und dafür heute gleich zweimal. Bestimmt interessiere es die Versammlung, weshalb die Sozialministerin dieses Geschäft vertrete. Da der Gemeindepräsident moderiere und die Diskussionen leite, stelle er selber keine Geschäfte vor. Und da das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten aus seinem Departement stamme, suche er jeweils ein Gemeinderatsmitglied, welches das Geschäft für ihn vortrage. Da sie sich bereits vor 3 Jahren, d. h. im Jahr 2017, in dieses Reglement eingearbeitet habe, habe sie sich entschieden, diese Teilrevision mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation vorzustellen ...

Im Namen des Gemeinderats schlägt Susanne Grimm-Arnold der Versammlung die Teilrevision des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten vor. Sie bitte, allfällige Fragen zu stellen und dem Geschäft anschliessend zuzustimmen.

## DISKUSSION

Der Vorsitzende dankt Susanne Grimm-Arnold für die Präsentation des Geschäfts. Gestützt auf ihre Aussage seien vor allem vier Themen substantiell. Aus seiner Sicht seien es sogar nur drei Themen, nämlich

1. Freigrenze oder Freibetrag
2. Abgabesatz
3. Artikel 5: Fälligkeit

Die Versammlung dürfe selbstverständlich auch zu den anderen hier aufgeführten Artikeln Fragen oder Anträge stellen. Er probiere, die Diskussion anhand dieses Rasters zu führen, und erkundige sich in diesem Sinn nach einer Frage

### **1. Zu Artikel 3 Absatz 3: Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag**

Kein Wortbegehren.

### **2. Zu Artikel 4 Absatz 4: Erhöhung des Abgabesatzes bei Um- und Aufzonungen von 20 auf 25 %**

Der Vorsitzende informiert, dass diesbezüglich ein Antrag der SP und Grüne eingegangen sei. Dazu übergebe er das Wort an Kristin Arnold, Präsidentin der SP Belp.

Kristin Arnold begrüsst die Versammlung. Die SP und Grüne stellen den Antrag, dass der Abgabesatz für Um- und Aufzonungen von 20 % auf 30 % erhöht werde. Wie die Versammlung erfahren habe, gehen der Gemeinde beim Bemessen des Freibetrags Einnahmen verloren, welche an einem anderen Ort wieder reingeholt werden müssen. Die Gemeinde Belp habe in den nächsten Jahren Grosses vor: Es warten Investitionen von 70 und mehr Millionen Franken. Und um diese Kosten stemmen zu können, müssen auf der anderen Seite auch Einnahmen generiert werden. Ansonsten gehe das Ganze nicht auf.

Mit der Ortsplanungsrevision seien verschiedene Um- und Aufzonungen zu erwarten. Darum sei es wichtig, dass Belp vom Mehrwert dieser Liegenschaften einen Teil abschöpfe. Schliesslich müsse Belp seine Infrastruktur anpassen. Im Vergleich mit anderen Gemeinden liege Belp mit seinem Abgabesatz im alleruntersten Bereich. Wenn Belp den Abgabesatz auf 30 % erhöhe, so liege es mit Herzogenbuchsee, Langnau, Lyss, Steffisburg und Zollikofen, die eine ähnliche Grösse, im Mittelfeld. Dies wäre noch akzeptabel. Es sei zu verantworten, den Abgabesatz heute auf 30 % zu erhöhen, damit wir alle unsere anstehenden Projekte gut stemmen können. Kristin Arnold dankt der Versammlung für die Unterstützung ihres Antrags.

Der Vorsitzende begründet kurz, weshalb der Gemeinderat nur so eine geringfügige Erhöhung beantragt habe: Das Reglement sei erst 3 Jahren in Kraft und kam seither noch kaum zur Anwendung. So rasch nach Einführung des Reglements war es dem Gemeinderat wichtig, die Anpassung des Abgabesatzes moderat vorzunehmen. Kristin Arnold habe richtig festgestellt, dass die Investitionen irgendwie bezahlt werden müssen. Und dann sei die Gemeinde froh, wenn auch von den Bauherrschaften, die tatsächlich einen Mehrwert realisieren, etwas substantiell in die Gemeindekasse komme.

Da auf die Frage des Vorsitzenden das Wort zu diesem Antrag nicht gewünscht wird, schreitet er zur Abstimmung.

**Antrag SP und Grüne zur Bemessung der Mehrwertabgabe:**

Der Abgabesatz bei Um- und Aufzonungen ist neu auf 30 % festgelegt.

**Dem Antrag der SP und Grüne wird mit deutlichem Mehr zugestimmt.**

### 3. Zu Artikel 5: Fälligkeit der Mehrwertabgabe

Dora Widmer fragt, was "bei Veräusserung keine Fälligkeit" bedeute. Zahle niemand einen Mehrwert an die Gemeinde, wenn beispielsweise ein Land eingezont werde?

Susanne Grimm-Arnold berichtet, dass Veräusserung Verkauf bedeute. Und Einzonungen oder neue Einzonungen für einen Neubau betreffen diese Bestimmung nicht. Es gehe lediglich um Um- und Aufzonungen. Im Fall "Widmer" heisse dies, dass wenn sie infolge Ortsplanung auf ihrem Grundstück mehr bauen könnte und sie ihr Haus im heutigen Zustand verkaufen würde, müsste sie keinen Mehrwert bezahlen. Die Mehrwertabgabe würde erst fällig, wenn neu gebaut würde. Dies sei die Idee. Dora Widmer ist mit der Antwort zufrieden.

Der Vorsitzende informiert, dass bei Einzonungen auch ohne Veräusserung eine Mehrwertabgabe von den 30 % fällig werde.

Da es keine weiteren Wortbegehren mehr gibt, kommt der Vorsitzende zur

## SCHLUSSABSTIMMUNG

Gestützt auf die Ausführungen des Gemeinderats und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, **genehmigt** die Gemeindeversammlung **mit grossem Mehr und 3 Gegenstimmen** folgenden

### Beschluss:

1. Die Teilrevision des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Nr. 2020-33

---

1.300 Gemeindeversammlung  
**Gemeindeversammlung vom 3. September 2020; Verschiedenes**

---

## ORIENTIERUNGEN

### STIMMEN AUS DER VERSAMMLUNG

Die Versammlung wünscht das Wort nicht.

### STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Für Gemeinderat Adrian Kubli ist der heutige Abend sehr wichtig. Die Belperinnen und Belper haben darum gestritten, ob der Gemeinderat oder die Bevölkerung Recht habe. Aber alle haben sich dazu bekennt, dass in den Schulen Nachholbedarf bestehe und dass es Zeit für einen Neuanfang sei. Und dies sei heute der Start.

Es werde einige Zeit dauern, bis es zu der effektiven Abstimmung über dieses grosse Projekt komme. Und da dürfe sich die Bevölkerung keine Angst machen lassen von eventuellen Steuererhöhungen. Für die Schulen Belp sei dieser Neubau etwas ganz Wichtiges, das gebraucht werde. Er bitte die Versammlung, dies so in die Bevölkerung zu tragen. Auch wenn die Stimmberechtigten heute Abend nur minimal vertreten seien, hoffe er, dass der Neubau der Schulanlage Mühlematt an der Urnenabstimmung ebenfalls zu einem so klaren Ergebnis komme.

Zudem deponiert Adrian Kubli, dass die "Mühlematt" nur eins der Projekte sei, wenn auch das grösste. Aber seine Kinder haben auch den Kindergarten im Käfiggässli besucht. Es gebe in der Gemeinde noch andere Baustellen, wo ein gewisser Nachholbedarf bestehe. Diese werden auch noch ein paar weitere Millionen kosten. Und dies dürfe zu dieser Zeit auch nicht auf Kosten der anderen Projekte gehen. Es sei jetzt ein ganz wichtiger Startschuss – und somit ein ganz wichtiger Abend!

Gemeinderat Adrian Kubli dankt der Versammlung nochmals herzlich für die Bekenntnis zu einer tollen fortgeschrittenen Schule! (Die Versammlung applaudiert.)

Der Vorsitzende hat diesen Worten nichts mehr beizufügen. Er vergewissert sich bei der Versammlung, dass keine weitere Wortmeldung mehr gewünscht werde.

Kurz vor Versammlungsende orientiert der Vorsitzende, dass er etwas Betrübliches mitzuteilen habe. Bis jetzt durfte er jeweils nach einer Gemeindeversammlung zu einem schönen Apéro einladen. Aber auch dieses gebe es heute nicht.

Stattdessen darf der Vorsitzende die Versammlung im Namen des Gemeinderats zu einer "nächsten Übung" einladen in 14 Tagen. Da dannzumal nicht ein so grosser Andrang erwartet werde wie heute, könne die Versammlung – unter Einhaltung des Schutzkonzepts – im Dorfzentrum tagen. Er lade alle am Donnerstag, 17. September 2020, 19.30 Uhr, in den Aaresaal Kreuz, ein.

Der Vorsitzende dankt für das Mitwirken, die Geduld und das Ausharren. Er wünsche ein gutes Heimkommen und eine gute Zeit. (Die Versammlung applaudiert.)

Markus Rösti, Leiter Abteilung Präsidiales, greift zum Mikrofon und gibt der Versammlung Anweisungen zum Schutzkonzept. Der Sektor links verlasse die Halle über die Türe links, der Sektor Mitte verlasse die Halle rückwärts und über den Korridor, und der Sektor rechts verlasse die Halle über die Türe rechts. Der Stimmrechtsausweis sei jeweils in die dortige Urne zu werfen. Er danke für das Einhalten des Schutzkonzepts und wünsche einen schönen Abend.